

ARBEITEN ZWISCHEN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Art-Mobility Austria (Österreich) und **touring artists** (Deutschland) haben die vorliegende Checkliste entwickelt. In ihr geht es vorrangig um die kurzfristige geplante Mobilität von Künstler:innen, Kreativen und Kulturarbeiter:innen zwischen Deutschland und Österreich sowie auch um längerfristige Aufenthalte. Sie erläutert administrative Verfahren und Regelungen für die grenzüberschreitende Arbeit. Zu Beginn werden spezifische Merkmale des deutschen und des österreichischen Sozialversicherungssystems dargestellt, insbesondere solche, die voneinander abweichen. Auch werden grundlegende europäische Regelungen, wie die Entsendung per Bescheinigung A1 und die Behandlung der Umsatzsteuer bei internationalen Lieferungen und Leistungen im EU-Raum, behandelt.

Hinweis: Die Informationen wurden sorgfältig recherchiert und von Expert:innen geprüft, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und können keine professionelle Steuer- oder Rechtsberatung ersetzen.
(Stand: Juni 2024)

Die Themen

Sozialversicherung, Beschäftigungsstatus und Verträge

- Arbeiten in Österreich – Arbeiten in Deutschland
- Grenzüberschreitend tätig – welches Sozialversicherungssystem ist zuständig?

Einkommensteuer

- Quellensteuer - sogenannte „Ausländer-Abzugsteuer“ bzw. „Ausländersteuer“
- Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland.

Welche Regelungen sieht es für Künstler:innen vor?

Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Leistungen und Lieferungen



SOZIALVERSICHERUNG, BESCHÄFTIGUNGSSTATUS und VERTRÄGE

Arbeiten in Österreich	Arbeiten in Deutschland
<p>Das Sozialversicherungssystem in Österreich</p> <p>Während in Deutschland die Wahl der Sozialversicherung (Krankenkasse) freiwillig erfolgt und sämtliche Tätigkeiten unter dem Dach einer Versicherung abgewickelt werden können, bestimmt in Österreich die Art der Tätigkeit die Art der Sozialversicherung. Angestellte Tätigkeiten werden über die <u>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</u> abgewickelt. Für unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse bei öffentlichen Körperschaften auf Bundes- und Landesebene, z. B. an Universitäten, ist die <u>Versicherung öffentlich Bediensteter Eisenbahner und Bergbau (BVAeb)</u> zuständig – das gilt zum Teil auch für Lehraufträge an österreichischen Universitäten. Selbstständige und gewerbliche Tätigkeiten werden über die <u>Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVS)</u> betreut.</p> <p>Mehrfachversicherungen</p> <p>Das österreichische Versicherungssystem führt aufgrund seiner Logik der Pflichtversicherung nach der Art der Tätigkeit dazu, dass häufiger Mehrfach-Versicherungsverhältnisse durch verschiedene Tätigkeiten begründet werden.</p> <p>Pflichtversicherung für Neue Selbstständige</p> <p>Anders als in Deutschland besteht in Österreich seit 2001 für Neue Selbstständige bei einem Gewinn (nicht Umsatz!) von 6.221,28 Euro (Wert 2024) aus selbstständiger Tätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung für Selbstständige (SVS). Diese Pflichtversicherung gilt auch für selbstständige Künstler:innen, Kreative und Kulturschaffende. Sie umfasst neben Unfall- und Krankenversicherung auch Einzahlungen in die</p>	<p>Das Sozialversicherungssystem in Deutschland</p> <p>Ähnlich wie in Österreich bestimmt auch in Deutschland die Art der Tätigkeit in vielen Fällen die zuständige Sozialversicherung. Anders als in Österreich kommt es mehreren verschiedenen Tätigkeiten jedoch nicht in allen Versicherungszweigen zu einer Doppelversicherung. Während verschiedene Tätigkeiten mehrfache Verpflichtungen für Beitragszahlungen in die Rentenversicherung auslösen können, besteht im Bereich der Krankenversicherung das Prinzip, dass die Haupttätigkeit auch alle Nebentätigkeiten abdeckt. Doppelte Krankenversicherungsbeiträge für verschiedene Tätigkeiten werden somit vermieden.</p> <p>Sozialversicherungspflichtige Angestellte sind in einer frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert (Gesetzliche Krankenversicherung, GKV). Ab einem Jahresgehalt von 69.300 Euro (2024) kann alternativ eine private Versicherung gewählt werden (Private Krankenversicherung, PKV). Ein dreizehntes oder vierzehntes Monatsgehalt existiert nicht.</p> <p>Angestellte, die im Nebenerwerb selbstständig sind, müssen keine zusätzlichen Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Sie müssen aber prüfen, ob ihre selbstständige Nebentätigkeit sie ggf. zu Beiträgen in die Rentenversicherung verpflichtet. Dies betrifft zum Beispiel Selbstständige im Bereich Bildung, die sich ab einem Gewinn von 538 Euro/Monat (2024) selbst bei der <u>Deutschen Rentenversicherung (DRV)</u> melden und Pflichtbeiträge zahlen müssen. Selbstständige Künstler:innen im Nebenerwerb können über die Künstlersozialkasse zusätzliche bezuschusste Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, wenn sie einen Gewinn aus der künstlerischen Selbstständigkeit von mehr als 3.900 Euro pro Jahr erzielen.</p>

Pensionsversicherung – eine zusätzliche Arbeitslosenversicherung ist optional wählbar.

Die Versicherung in der SVS ist verpflichtend für Neue Selbstständige mit einem Wohnsitz, überwiegendem Aufenthalt und einer steuerlichen Ansässigkeit in Österreich.

Sie wird hier erwähnt, weil es in der Beratungspraxis immer wieder vorkommt, dass Künstler:innen in Österreich ansässig und selbstständig tätig werden, ordnungsgemäß ihre Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und dann aus allen Wolken fallen, weil sie aufgrund ihres Steuerbescheids rückwirkend verpflichtend in die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) einbezogen werden und zum Teil für mehrere Jahre rückwirkend hohe Beträge einzahlen müssen, die sie nicht eingeplant und budgetiert haben.

Freiwillige Versicherung bei der SVS „opting in“

Liegt der Gewinn aus selbstständiger Arbeit voraussichtlich unter der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze, kann bei der Sozialversicherung für Selbstständige SVS zu sehr günstigen Konditionen (Kosten ca. 50 Euro pro Monat) eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden. Das sog. „opting in“ umfasst Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung, es werden jedoch keine Pensionsansprüche erworben. Wie bei der Vollversicherung ist die Mitversicherung von Ehepartner:innen, eingetragenen Lebenspartner:innen und Kindern möglich. Einzelheiten zur Versicherung bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVS) direkt auf der Homepage www.svs.at und auf Art-Mobility Austria [hier](#).

Künstlersozialversicherungsfonds KSVF

Analog zur Künstlersozialkasse (KSK) in Deutschland übernimmt für anerkannte selbstständige Künstler:innen in Österreich der Künstlersozialversicherungsfonds KSVF einen Teil ihrer Sozialversicherungsabgaben. Voraussetzung ist eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Selbstständigen SVS und damit ein Einkommen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze. Ein individueller Antrag beim Künstlersozialversicherungsfonds KSVF ist notwendig.

Selbstständige im Haupterwerb haben die Wahl: sie können sich entweder privat oder gesetzlich krankenversichern. Die Wahl einer gesetzlichen Krankenkasse wird dabei als „freiwillige“ Versicherung bezeichnet. Die Beiträge für die „freiwillige“ gesetzliche Versicherung sind einkommensabhängig. Gesetzlich versicherte hauptberuflich Selbstständige zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag von circa 220 Euro (basierend auf einem fiktiven monatlichen Mindestgewinn von circa 1.100 Euro). Der Wechsel von einer privaten zu einer gesetzlichen Krankenkasse ist nur über eine Pflichtversicherung möglich (Anstellung oder Versicherung über die Künstlersozialkasse). Für hauptberuflich selbstständige Künstler:innen, Publizist:innen und Kunst-Lehrende ist die Pflichtversicherung über die Künstlersozialversicherung die vorteilhafteste Option.

Künstlersozialversicherung

Für die meisten hauptberuflich künstlerisch tätigen Selbstständigen ist die Versicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) die beste Wahl, da die KSK die Beiträge zu einer frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse und der Rentenversicherung zur Hälfte bezuschusst. Die Versicherung über die KSK beinhaltet jedoch nur die Versicherungszweige Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, nicht die Unfall- oder Arbeitslosenversicherung. Anders als „freiwillig“ versicherte Selbstständige unterliegen über die KSK versicherte Personen nicht dem fiktiven Monatsgewinn von 1.100 Euro/Monat; die Beiträge für die Krankenversicherung sind daher insbesondere für Geringverdienende weitaus niedriger.

Künstler:innen, Publizist:innen sowie Personen, die selbstständig Kunst lehren, haben einen Anspruch, in die KSK aufgenommen zu werden, wenn sie mehr als 3.900 Euro im Jahr an Einnahmen (Gewinn) aus selbstständiger künstlerischer, publizistischer oder lehrender Tätigkeit erhalten (Unterschreitung dieses Betrages ist innerhalb von sechs Kalenderjahren zwei Mal möglich). Wenn sie höhere Einkünfte aus einer nicht-künstlerischen Selbstständigkeit oder einem Anstellungsverhältnis erzielen, ist die Versicherung über die KSK ggf. auch möglich, jedoch dann nur im Bereich der Rentenversicherung, da die Zuständigkeit für

Die Kriterien für eine Anerkennung als Künstler:in, das Antragsverfahren, Modalitäten und Höhe der möglichen Zuschüsse weichen vom System der KSK in Deutschland ab. Zuschüsse sind in Österreich nur für praktizierende Künstler:innen möglich.

Der entsprechende Gesetzestext im Künstler-Sozialversicherungsfonds-gesetz K-SVFG lautet:

§ 2 (1) K-SVFG Künstlerin/Künstler im Sinne des Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Maximal 50 % der nachzuweisenden Einkünfte oder Einnahmen können auch aus selbstständigen künstlerischen Nebentätigkeiten erworben werden, das sind:

§ 17 (5) 3 K-SVFG ... z. B. Vorbereitungstätigkeiten sowie Tätigkeiten, die dazu dienen, künstlerisches Schaffen weiter zu tragen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen.

Die Zuschüsse betragen maximal 158 Euro pro Monat – d. h. sie können bei gering über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Einkünften bis zu 100 % der Versicherungsleistungen ausmachen – bei höheren Einkünften ist der Zuschuss nicht weiter steuerbar.

Fünfmal im Verlauf der Jahre beim KSVF darf insgesamt der jährlich notwendige Betrag der selbstständigen künstlerischen Einkünfte unterschritten werden. Zusätzlich wurde auch für die Pandemiejahre 2020, 2021 und 2022 rückwirkend die Mindestverdienstgrenze ausgesetzt.

Einzelheiten zum Künstlersozialversicherungsfonds direkt auf der Homepage des KSVF: www.ksvf.at und auf Art-Mobility Austria [hier](#).

Keine Gewerbepflicht für selbstständige Künstler:innen

Selbstständige Kunstschaffende sind nicht gewerbepflichtig. Nur als sogenannte Neue Selbstständige in der Sozialversicherung können sie in den Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) aufgenommen werden. Die Gewerbeordnung umfasst in Österreich jedoch viele Berufe, die in

die Krankenversicherung bei der Haupttätigkeit liegt. Die Versicherung über die KSK ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der Vorversicherung möglich. Sie bietet somit auch vormalig privat versicherten Selbstständigen oder Personen, die aus einem nicht-EU-Land nach Deutschland ziehen die Möglichkeit, zu einer gesetzlichen Krankenkasse zu wechseln.

Deutschland nicht (mehr) gewerbepflichtig sind. Diese Frage ist am besten im Vorfeld einer Sozialversicherungsmeldung zu klären. Die Wirtschaftskammer Österreich bietet hierzu Informationen und Beratung: www.wko.at/gruendung/gewerbearten

Abgrenzung – Selbstständige und unselbstständige Tätigkeit im künstlerischen Bereich

Für die Beurteilung, ob Künstler:innen angestellt werden müssen oder Neue Selbstständige sein können, ist zu prüfen, ob die Merkmale der persönlichen Abhängigkeit überwiegen. Wenn Künstler:innen, wie Sänger:innen, Musiker:innen oder Schauspieler:innen eingegliedert sind in den Betrieb einer Spielstätte, nach festgelegten Proben- und Spielplänen tätig werden, sich für eine Spielsaison verpflichten und an Weisungen des bzw. der Regisseur:in oder des bzw. der Dirigent:in in Bezug auf Anzahl der Proben, Probenzeit sowie Art der Arbeitsleistung gebunden sind, handelt es sich regelmäßig um eine unselbstständige Tätigkeit.

Aus diesen Gründen sind Orchester-, Chor- sowie Ballettensemblesmitglieder, die regelmäßig an derselben Spielstätte arbeiten, grundsätzlich als echte Dienstnehmer:innen (Angestellte) zu qualifizieren. Auch Musiker:innen, die für einen Zeitraum von drei Monaten in einem Ferienclub mehrmals pro Woche für die Abendgestaltung mit teils vorgegebenem Repertoire zuständig sind, sind als echte Dienstnehmer:innen zu qualifizieren.

Wenn Künstler:innen jedoch eine eigene unternehmerische Infrastruktur besitzen, also z. B. eine Website, ein Atelier oder einen Probenraum, ein Aufnahmestudio, Instrumente, eigenes Equipment und darüber hinaus regelmäßig wechselnde Auftraggeber:innen haben und künstlerische Gestaltungsfreiheit bei den Darbietungen genießen, sind sie meist Neue Selbstständige.

Hält eine bzw. ein Schriftsteller:in eine Lesung in einer örtlichen Bücherei, ist von einem selbstständigen Arbeitsverhältnis auszugehen. Gleiches gilt für Maler:innen, die fertige Bilder Privatpersonen oder Galerien anbieten oder für Bands, die regelmäßig in verschiedenen Konzerthallen auftreten.

Statusfragen

In Deutschland gelten die meisten Künstler:innen als Selbstständige. Als sog. Solo- oder Einzel-Unternehmer:innen stellen sie ihre eigenen Rechnungen und können eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für den grenzüberschreitende Rechnungsverkehr in der EU beantragen.

Darstellende Künstler:innen können sowohl selbstständig als auch angestellt sein (sogar gleichzeitig für verschiedene Projekte). Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit als Arbeitnehmer:in oder als Selbstständige:r ausgeübt werden muss, erfolgt von Fall zu Fall und wird durch die individuelle Beziehung zum bzw. zur Auftraggeber:in/Arbeitgeber:in definiert.

Wenn Künstler:innen für einen bzw. eine Auftraggeber:in arbeiten, die bzw. der ihnen regelmäßig Anweisungen gibt, wo, wann und wie sie arbeiten sollen, sind sie in der Regel im sozialrechtlichen Sinne wie angestellte Arbeiter:innen (Arbeitnehmer:innen) zu behandeln. Dies kann auch bei Tänzer:innen, Schauspieler:innen oder Orchester-musiker:innen der Fall sein, die nur für eine Produktion an einem Theater engagiert sind. Die Vertragslänge spielt bei der Beurteilung keine Rolle, sondern primär die Höhe der Weisungsgebundenheit und die Integration in das Unternehmen der Vertragspartner.

Weitere Informationen hierzu finden sich im [Abgrenzungskatalog](#) für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen.

Anstellungen – dreizehntes und vierzehntes Monatsgehalt

Eine erfreuliche Besonderheit bei Anstellungen in Österreich ist, dass zusätzlich zu zwölf Monatsgehältern in der Regel ein dreizehntes und vierzehntes Gehalt ausgezahlt wird. Diese Regelung wird ggf. auch bei kurzfristigen Anstellungen in Österreich relevant: Das dreizehnte oder vierzehnte Monatsgehalt wird anteilig berechnet und aliquot zur Dauer der Anstellung ausbezahlt.

Es muss andersherum bei der Planung von Anstellungen in Österreich ggf. auch mitbudgetiert werden – also z. B. in der Höhe von Förderanträgen mitberücksichtigt werden.

Freiwillige Selbstversicherung bei geringfügiger Anstellung

Bei einer geringfügigen Anstellung ist nur die Unfallversicherung staatlich garantiert. Es besteht jedoch eine sehr günstige Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse ÖGK (Kosten ca. 75 Euro pro Monat). Für die freiwillige Selbstversicherung ist ein Antrag bei der ÖGK notwendig. Sie umfasst Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung, aber keinen Erwerb von Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung.

Die Beiträge für die Pensionsversicherung sind zwar gering, allerdings zählen die Zeiten für den Erwerb eines Pensionsanspruchs in Österreich. Ehepartner:innen, eingetragene Lebensgefährt:innen und Kinder können in der freiwilligen Selbstversicherung bei der ÖGK ebenfalls mitversichert werden.

Arbeitslosigkeit und Notstandshilfe

Eine weitere Abweichung vom System in Deutschland betrifft das Arbeitslosengeld: In Österreich ist es möglich, nach dem Bezug von Arbeitslosengeld auf Antrag eine sog. Notstandshilfe zu erhalten, die etwa 90 % der Höhe des vorherigen Arbeitslosengeldes beträgt. Dieses System wird immer wieder politisch in Frage gestellt, bedeutet aber aktuell, dass Arbeitslose grundsätzlich länger im System der Arbeitslosenversicherung abgesichert bleiben können und nicht wie in Deutschland

nach dem Bezug von Arbeitslosengeld ins Bürgergeld-System (vormals Hartz IV) wechseln müssen.	
---	--

Grenzüberschreitend tätig – welches Sozialversicherungssystem ist zuständig?

Bei einer Arbeit in einem anderen Land besteht die Grundregel, dass ein bzw. eine Arbeitnehmer:in bzw. ein oder eine Selbstständige:r dem örtlichen Sozialversicherungssystem angehört.

Ausnahme Entsendung

Für einen begrenzten Zeitraum können angestellte oder selbstständige Künstler:innen in einem anderen Staat arbeiten und weiterhin im Sozialversicherungssystem des Heimatstaates versichert bleiben. Voraussetzung hierfür ist die Entsendung mit A1 Formular.

Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmer:innen

- Arbeitnehmer:innen werden vom bzw. von der Arbeitgeber:in ins Ausland entsandt, um eine genau definierte Aufgabe zu erfüllen,
- für einen begrenzten Zeitraum (max. 24 Monate),
- bleiben der Autorität des bzw. der Arbeitgeber:in unterstellt (eine begrenzte Übertragung der Autorität auf einen Dritten in dem Staat, in dem die Tätigkeit stattfindet, ist möglich),
- sind bereits vor der Entsendung für mindestens einen Monat in der Sozialversicherung des Wohnlandes versichert,
- müssen in bestimmten Situationen die zumindest zwingenden Bestimmungen des Arbeitsrechts des anderen Staates einhalten, in dem eine unselbstständige Tätigkeit ausüben wird.

Bedingungen für die Entsendung von Selbstständigen

- Selbstständige arbeiten im Ausland,
- entsenden sich in das andere Land, um eine genau definierte ähnliche Aufgabe zu erfüllen,
- für einen begrenzten Zeitraum (max. 24 Monate),
- üben ihre Tätigkeit im Herkunftsstaat seit mindestens zwei Monaten aus,
- und wenn sie in ihren Herkunftsstaat zurückkehren, verfügen sie über die notwendigen Mittel, um ihre Tätigkeit fortzusetzen.

Achtung! Auch bei einer kurzfristigen Tätigkeit – etwa für einen einmaligen Auftritt als Musiker:in, einen Vortrag oder für die Durchführung eines Workshops ist eine Entsendung per A1 Formular notwendig. Nur dann ist ein vollumfänglicher beruflicher Versicherungsschutz inklusive der beruflichen Unfallversicherung während der ausgeübten Tätigkeit gewährleistet.

Meldung einer Entsendung nach Österreich

Eine Entsendung nach Österreich ist meldepflichtig mit dem sogenannten ZKO 3 Formular, [hier](#) online zu finden.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausgenommen von der Meldepflicht sind kurzfristige Tätigkeiten mit einer Dauer unter einer Woche, etwa Schulungen oder die Teilnahme an Tagungen.

Auch die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen aus den Bereichen Musik, Tanz, Theater, oder Kleinkunst und vergleichbaren Bereichen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tournee ist unter einer bestimmten Voraussetzung ausgenommen: Dem Österreich-Teil der Tournee muss in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Die eingesetzten Arbeitnehmer:innen müssen für den Großteil der Tour (d. h. nicht nur den Österreich-Teil) engagiert sein. Von der Ausnahme erfasst sind sowohl künstlerisch als auch nicht-künstlerisch eingesetzte Arbeitnehmer:innen.

Auch Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen von internationalen Aus-, Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen oder als Vortragende an Universitäten, pädagogischen Hochschulen oder an Fachhochschulen tätig werden, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Entsendung nach Deutschland, A1 Ausstellung in Österreich

Bei Entsendungen von Österreich nach Deutschland beantragt der bzw. die Arbeitgeber:in das A1 Formular bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt, in der Regel bei der ÖGK, bei Beschäftigungen in einer Landes- oder Bundesinstitution (etwa Universitäten) ist es die BVAeb.

Selbstständige Künstler:innen beantragen ihre Entsendung eigenständig bei der [SVS](#).

Meldung einer Entsendung nach Deutschland

Eine Entsendung nach Deutschland ist meldepflichtig. Die Anmeldung erfolgt über das [Meldeportal Mindestlohn](#).

Ausnahmen von der Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht bei Arbeitnehmer:innen, die im Kultursektor tätig sind, nur für die Branchen Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen sowie für das Schaustellergewerbe ([zoll.de](#)).

Entsendungen für die Beteiligung an anderen kulturellen Veranstaltungen sind demnach nicht meldepflichtig.

Bei Selbst-Entsendungen (Dienstleistungserbringung von Selbstständigen) besteht eine Anzeigepflicht nur bei reglementierten [zulassungspflichtigen Handwerken](#) bei der zuständigen [Handwerkskammer](#).

Entsendung nach Österreich, A1 Ausstellung in Deutschland

Bei Entsendungen von Deutschland nach Österreich beantragt der bzw. die Arbeitgeber:in die A1-Bescheinigung über das [SV-Meldeportal](#).

Selbstständige beantragen die Bescheinigung eigenständig über das SV-Meldeportal. Die Bescheinigung wird dann von der zuständigen Krankenkasse bzw. dem zuständigen Sozialversicherungsträger ausgestellt.

Künstler:innen mit Wohnsitz in Deutschland wollen in Österreich arbeiten

Bühnentätigkeiten – Abgrenzung von Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit

Nach einer mehr als einem Jahrzehnt anhaltenden Diskussion und einem stärkeren sozialrechtlichen Fokus auf die Problematik verschiebt sich gegenwärtig in Österreich die Realität in Richtung Anstellungen für Bühnentätigkeiten, insbesondere im Tanz-, Theater- und Performancesektor. Grundlage der Beurteilung ist zum einen die Spielstätte des bzw. der Veranstalter:in – ein Theater mit durchgängigem Spielbetrieb ist anstellungspflichtig, große Spielstätten ohnehin, es gilt das Theaterarbeitsgesetz. Die Anstellungspflicht betrifft jedoch auch die Spielorte der sog. freien Szene. Zum anderen wird die Art der Beschäftigung definiert durch die Art der Einladung/Kooperation und die Vertragskonfiguration. Nur wenn ein oder eine Künstler:in, Künstler:innengruppe oder ein Kollektiv für ein externes Gastspiel an einen Spielort oder auf ein Festival eingeladen wird oder frei auftritt, gelten für den Auftritt die Beschäftigungsbedingungen der Gruppe. Bei einer Koproduktion hingegen, insbesondere wenn direkt Mittel des Spielortes in die Produktion fließen, wird eine bedingte Eingliederung in den Betrieb vorausgesetzt und eine Anstellung der auf der Bühne auftretenden und am Auftritt Beteiligten wird notwendig. Im Gegensatz zum Theater werden Auftritte mit eigen kreativen Kabarett- Programmen und einmalige musikalische Auftritte (etwa in Clubs) oft als selbstständige Honorartätigkeit abgerechnet. Ebenso gilt dies etwa für Lesungen von Literat:innen.

Kriterien, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung notwendig machen, sind bspw. diese:

- Es besteht Weisungsbefugnis des bzw. der Arbeitgeber:in hinsichtlich Zeiten, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit, d. h. der oder die Arbeitgeber:in ordnet an, wann, wo und wie gearbeitet werden soll.
- Der bzw. die Künstler:in/Kreative hat keine eigene Betriebsstätte und keine eigenen Betriebsmittel. Die Tätigkeit ist in den Betrieb/die Organisation eingegliedert.

Künstler:innen mit Wohnsitz in Österreich wollen in Deutschland arbeiten

Bühnentätigkeiten – Abgrenzung von Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit

Auftraggeber:innen bevorzugen häufig den Abschluss von Honorarverträgen. Honorarverträge verpflichten die Auftraggeber:innen nicht zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben. Dies kann ein Risiko darstellen: Häufig werden Honorarverträge abgeschlossen, obwohl es sich bei dem Vertragsverhältnis um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Die Rechtsprechung hat Kriterien entwickelt, um festzustellen, wann jemand angestellt werden muss.

Kriterien, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung notwendig machen, sind bspw. diese:

- Es besteht Weisungsbefugnis des bzw. der Arbeitgeber:in hinsichtlich Zeiten, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit, d. h. der oder die Arbeitgeber:in ordnet an, wann, wo und wie gearbeitet werden soll.
- Der bzw. die Künstler:in/Kreative hat keine eigene Betriebsstätte und keine eigenen Betriebsmittel. Die Tätigkeit ist in den Betrieb/die Organisation eingegliedert.
- Es gibt keine Befugnis oder auch Verpflichtung, Arbeit an andere Personen zu delegieren.
- Es besteht kein Unternehmerrisiko, d. h. es wird kein eigenes Kapital eingesetzt.
- Es besteht ein gesetzlich festgelegter Urlaubsanspruch. Es besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall, d. h. bei einem Ausfall wegen einer Erkrankung wird weiterhin Gehalt gezahlt.
- Entlohnung durch ein festes Gehalt, keine Umsatzbeteiligung.

Wenn Künstler:innen auf Honorarbasis arbeiten und dabei diese Kriterien auch nur teilweise erfüllen, kann eine sogenannte „Scheinselbstständigkeit“ festgestellt werden. Wenn die Rentenversicherung bzw. die Krankenkasse bei einer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass ein Arbeitsvertrag hätte geschlossen werden müssen, drohen sowohl dem bzw. der Künstler:in als auch dem bzw. der

- Es gibt keine Befugnis oder auch Verpflichtung, Arbeit an andere Personen zu delegieren.
- Es besteht kein Unternehmerrisiko, d. h. es wird kein eigenes Kapital eingesetzt.
- Es besteht ein gesetzlich festgelegter Urlaubsanspruch. Es besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall, d. h. bei einem Ausfall wegen einer Erkrankung wird weiterhin Gehalt gezahlt.
- Entlohnung durch ein festes Gehalt, keine Umsatzbeteiligung.

Wenn Künstler:innen auf Honorarbasis arbeiten und dabei aber Kriterien einer Anstellung erfüllen, kann eine sog. „Scheinselbstständigkeit“ festgestellt werden. Wenn die Sozialversicherungsanstalt bei einer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass ein Arbeitsvertrag hätte geschlossen werden müssen, drohen sowohl dem oder der Veranstalter:in als auch dem bzw. der Künstler:in Rückzahlungen. Auch muss mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Die IG Freie Theaterarbeit stellt Informationsmaterial zur richtigen Einordnung des Arbeitsverhältnisses und zur fairen und richtigen Vertragsgestaltung zur Verfügung.

Vertragsbedingungen

Es gilt, den konkreten Vertrag zu prüfen. Enthält er Kriterien der Subordination, Eingliederung, Nutzung interner Strukturen, liegt eine Anstellungspflicht vor, bzw. solche Kriterien sind in der Vertragsgestaltung unbedingt zu vermeiden, wenn ein oder eine Künstler:in selbstständig auftreten möchte.

Freie Dienstnehmer:innen

Unter bestimmten Voraussetzungen existiert in Österreich noch eine dritte sozusagen hybride Beschäftigungsform als freier bzw. freie Dienstnehmer:in. Die freien Dienstverhältnisse wurden in vielen Kriterien der Anstellung angeglichen: Freie Dienstnehmer:innen sind pensions-, kranken- und unfallversichert. Sie haben seit 2008 Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Wochengeld, Krankengeld) nach den gleichen Regeln wie für echte

Arbeitgeber:in Rückzahlungen. Auch muss mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Für die Darstellenden Künste liefert die Informationsschrift des Performing Arts Programm Berlin (PAP) Hinweise zur Vertragsgestaltung.

Vertragsbedingungen

Oft wird angenommen, dass ein oder eine Künstler:in automatisch als selbstständig tätig gilt, sobald er bzw. sie mehrere Kunden bzw. Auftraggeber:innen hat. Doch das stimmt nicht unbedingt: Es muss das jeweils einzelne Verhältnis zwischen Auftragnehmer:in und Auftraggeber:in betrachtet werden.

„Feste Freie“ und arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Anders als in Österreich existiert in Deutschland keine dritte Beschäftigungsform zwischen Anstellung und Selbstständigkeit. Mit dem Begriff „Feste Freie“ werden jedoch manchmal Selbstständige bezeichnet, die primär für einen bzw. eine Kund:in tätig sind (insbesondere im Bereich Medien, Rundfunk, Werbung). In diesem Fall muss besonders aufgepasst werden, dass „Feste Freie“ nicht wie Angestellte arbeiten und eine „Scheinselbstständigkeit“ festgestellt wird (s. oben). Außerdem müssen „Feste Freie“, wenn sie langfristig nur für einen bzw. eine Kund:in arbeiten, prüfen, ob sie als sogenannte „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung bezahlen müssen. „Feste Freie“ haben, wenn sie von einem oder einer Auftraggeber:in wirtschaftlich abhängig sind, jedoch unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, dass ihre Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge geregelt sind und sie Urlaubsanspruch haben.

Dienstnehmer:innen. Freie Dienstnehmer:innen sind seit 2008 auch einbezogen in die Arbeitslosenversicherung.

Achtung! Freie Dienstnehmer:innen haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder auf Urlaubsgeld!

<p>Problematik Anstellung in Österreich – Selbstständigkeit in Deutschland</p> <p>Für selbstständige Künstler:innen aus Deutschland, die in Österreich arbeiten wollen, ergibt sich bei anstellungspflichtigen (etwa Bühnen-) Tätigkeiten die Problematik, dass aufgrund der Anstellung in Österreich, die sozialrechtlich höher und damit vorrangig bewertet wird, die Versicherung bei der deutschen KSK endet und selbst nach einer projektbezogenen, kurzfristigen Anstellung in Österreich ein Neuantrag bei der KSK in Deutschland notwendig wird. Unter Umständen kann eine Entsendung die Anstellungspflicht aufheben, allerdings gilt bspw. bei einer Bühnentätigkeit das Gebot, dass eine Anstellungspflicht ggf. für alle Schauspieler:innen, Performer:innen einer Produktion gilt.</p> <p>Auf jeden Fall sollte sich der bzw. die Künstler:in eine Anstellung in Österreich mit einem U1 Formular bescheinigen lassen, um etwaige Ansprüche bei der deutschen Arbeitslosenversicherung anmelden zu können. <u>Das U1 Formular ist beim AMS Österreich online erhältlich.</u></p> <p>Achtung! Auch wenn ein Lehrauftrag an einer österreichischen Universität in Form einer geringfügigen Beschäftigung angenommen wird, entsteht ein geringfügiges Anstellungsverhältnis. Da Anstellungen sozialrechtlich vorrangig vor selbstständigen Einkünften gelten, wird hierdurch ein sozialrechtlich vorrangiges Versicherungsverhältnis begründet, dass ggf. eine Versicherung als Selbstständige:r in Deutschland aushebeln kann.</p>	<p>Problematik Anstellung in Deutschland – Selbstständigkeit in Österreich</p> <p>Für selbstständige Künstler:innen in Österreich, die in Deutschland arbeiten wollen, ergibt sich bei anstellungspflichtigen (etwa Bühnen-) Tätigkeiten die Problematik, dass das zuständige Land für die Sozialversicherung aufgrund der Höherstellung des Anstellungsverhältnisses nach Deutschland wechselt. Bei einer Anstellung in Deutschland erfolgt die Anmeldung bei einer (frei wählbaren) gesetzlichen Krankenkasse sowie die Bezahlung der Beiträge in der Regel automatisch über den bzw. die Arbeitgeber:in.</p> <p>Nach Ende des Anstellungsverhältnisses in Deutschland sollte die bzw. der Künstler:in die Bescheinigung U1 beantragen, um etwaige Ansprüche bei der österreichischen Arbeitslosenversicherung anmelden zu können.</p> <p>Die Bescheinigung U1 muss in Deutschland bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden, wo zuletzt gearbeitet wurde (<u>Vordruck, Dienststellen-Suche</u>).</p>
<p>Europäische Krankenversicherungskarte</p> <p>Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (E-Card) können notwendige medizinische Behandlungen im anderen Land über die eigene Krankenversicherung im Wohnsitzland abgerechnet werden. In der Praxis müssen medizinische Behandlungskosten u. U. zunächst selbst bezahlt werden, zwischen Deutschland und Österreich</p>	<p>Europäische Krankenversicherungskarte</p> <p>Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card, EHIC) können notwendige medizinische Behandlungen im anderen Land über die eigene Krankenversicherung im Wohnsitzland abgerechnet werden. In der Praxis müssen medizinische Behandlungskosten u. U. zunächst selbst bezahlt werden, zwischen Deutschland und</p>

<p>funktioniert in vielen Fällen aber eine Direktverrechnung, auch bei Krankenhausaufenthalten.</p>	<p>Österreich funktioniert in vielen Fällen aber eine Direktverrechnung, auch bei Krankenhausaufenthalten.</p>
<p>Regelmäßige gleichzeitige Tätigkeit</p> <p>Gemäß der EU-Koordinierung der Sozialversicherung kann immer nur ein Land für die Sozialversicherung zuständig sein. Auf diese Weise werden doppelte Beiträge vermieden.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit in beiden Ländern muss geprüft werden, welches Land zuständig ist. Bei einer gleichzeitigen Selbstständigkeit in einem Land und einer Anstellung im anderen Land ist das Land zuständig, in dem in Anstellung gearbeitet wird. Bei einer Erwerbstätigkeit im gleichen Status in beiden Ländern ist das Wohnsitzland zuständig, wenn dort mindestens 25 % der Arbeitstätigkeit erfolgt. Dies ergibt sich aus Artikel 13 der EU-Verordnung 883/2004.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Anstellung in beiden Ländern muss der bzw. die Arbeitgeber:in in dem Land, welches nicht für die Sozialversicherung zuständig ist, Beiträge an die Sozialversicherungsträger in das Land bezahlen, das für die Sozialversicherung zuständig ist. Wenn Österreich das zuständige Sozialversicherungsland ist, müsste demnach die bzw. der Arbeitgeber:in in Deutschland Beiträge für eine Anstellung in Österreich entrichten und umgekehrt.</p>	<p>Regelmäßige gleichzeitige Tätigkeit</p> <p>Gemäß der EU-Koordinierung der Sozialversicherung kann immer nur ein Land zuständig sein. Auf diese Weise werden doppelte Beiträge vermieden. Bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit in beiden Ländern muss geprüft werden, welches Land zuständig ist. Bei einer gleichzeitigen Selbstständigkeit in einem Land und einer Anstellung im anderen Land ist das Land zuständig, in dem in Anstellung gearbeitet wird. Bei einer Erwerbstätigkeit im gleichen Status in beiden Ländern ist das Wohnsitzland zuständig, wenn dort mindestens 25 % der Arbeitstätigkeit erfolgt. Für in Deutschland lebende Personen prüft die <u>DVKA</u> bei einer Mehrfach­tätigkeit, welches das zuständige Land ist.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Anstellung in beiden Ländern muss der bzw. die Arbeitgeber:in in dem Land, welches nicht für die Sozialversicherung zuständig ist, Beiträge an die Sozialversicherungsträger in das Land bezahlen, welches für die Sozialversicherung zuständig ist. Wenn Deutschland das zuständige Sozialversicherungsland ist, müsste demnach die bzw. der Arbeitgeber:in in Österreich deutsche Beiträge für eine Anstellung in Österreich entrichten. Da dies ohne Firmensitz in Deutschland schwierig ist, besteht auch die Möglichkeit, die Beitragszahlungen an den bzw. die Arbeitnehmer:in zu übertragen (Artikel 21 Absatz 2 in der Verordnung <u>VO (EG) 987/09</u>, s. <u>Artikel der TK</u>).</p>
<p>Grenzgänger:innen</p> <p>Wer in Österreich oder Deutschland arbeitet, aber im jeweils anderen Land wohnt, ist am Ort der Tätigkeit sozialversicherungspflichtig. Es ist möglich, ein S1-Formular zu beantragen, um auch im Wohnsitzland vollumfänglich nach den Gesetzen des Wohnsitzlandes medizinisch behandelt werden zu können.</p>	<p>Grenzgänger:innen</p> <p>Wer in Deutschland oder Österreich arbeitet und versichert ist, aber im jeweils anderen Land wohnt, ist am Ort der Tätigkeit sozialversicherungspflichtig. Für diese Fälle ist es möglich, eine S1-Bescheinigung zu beantragen, um eine Gesundheitskarte im jeweils anderen Land zu erhalten.</p>

Personen, die in Österreich leben und in Deutschland arbeiten, müssen die Bescheinigung S1 bei der für sie zuständigen Krankenkasse in Deutschland beantragen.

Personen, die in Deutschland leben und in Österreich arbeiten und dort versichert sind, müssen die Bescheinigung S1 bei der Österreichischen Gebietskrankenkasse (ÖGK) beantragen.

Achtung! Die Österreichische Gebietskrankenkasse (ÖGK) stellt S1-Formulare für Deutschland nur aus, wenn kein Wohnsitz in Österreich besteht.

Personen, die in Deutschland leben und in Österreich arbeiten und dort versichert sind, müssen die Bescheinigung S1 bei der Österreichischen Gebietskrankenkasse (ÖGK) beantragen. Dies geht nur, wenn kein Wohnsitz in Österreich besteht.

Personen, die in Österreich leben und in Deutschland arbeiten und dort versichert sind, müssen die Bescheinigung S1 bei der für sie zuständigen Krankenkasse beantragen.

EINKOMMENSTEUER

Quellensteuer – sogenannte „Ausländer-Abzugssteuer“ bzw. „Ausländersteuer“	
<p>Was ist die „Ausländer-Abzugsteuer“ und wen betrifft sie?</p> <p><u>Die Ausländer-Abzugsteuer nach § 99 EStG</u> – vereinfachend „Ausländersteuer“ genannt – ist eine spezielle Erhebungsform der Einkommensteuer, vorgesehen für Personen, die in Österreich Einkünfte erzielen, aber nur beschränkt steuerpflichtig sind. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (das ist jener Ort, an dem man sich mehr als sechs Monate/183 Tage im Jahr aufhält) in Österreich haben, die Staatsbürgerschaft spielt bei dieser Beurteilung keine Rolle. Erzielt eine beschränkt steuerpflichtige Person in Österreich ein Einkommen, hat der Staat unter gewissen Voraussetzungen darauf Zugriff und darf dieses Einkommen besteuern. Im Gegensatz dazu hat der Wohnsitzstaat in der Regel ein umfassendes Besteuerungsrecht auf das gesamte, weltweit erzielte Einkommen einer steuerpflichtigen Person (= unbeschränkte Steuerpflicht). Daraus ergibt sich, dass rein rechtlich zwei Staaten ein Besteuerungsrecht auf Einkommen aus grenzüberschreitenden Aktivitäten haben. Um die doppelte Besteuerung solcher Einkünfte zu verhindern, gibt es zwischenstaatliche Regelungen, die sog. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese Abkommen regeln, welcher der beiden Staaten sein innerstaatliches Steuerrecht anwenden, also letzten Endes besteuern darf, und welcher Staat ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Ziel ist eine effektive Einmalbesteuerung. Österreich hat mit etwa 90 Staaten Doppelbesteuerungs-Abkommen geschlossen, so auch mit <u>Deutschland</u>. Die „beschränkte Steuerpflicht“ kann also greifen, wenn ein Auslandsbezug vorliegt.</p>	<p>Was ist die sogenannte „Ausländersteuer“ und wen betrifft sie?</p> <p>Die Quellenbesteuerung (in Deutschland auch umgangssprachlich „Ausländersteuer“ genannt) ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, vorgesehen für Personen, die in Deutschland bestimmte Einkünfte erzielen, aber nur beschränkt steuerpflichtig sind. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Der Staat, in dem man wohnt (Wohnsitzstaat), hat ein sehr viel umfassenderes Besteuerungsrecht als ein Staat, in dem man etwa nur für ein Gastspiel oder ein Konzert auftritt oder an einer Ausstellung teilnimmt (Auftrittsstaat): Der Wohnsitzstaat darf das weltweit erzielte Einkommen besteuern – einschließlich aller Einkünfte, die man in anderen Staaten erzielt hat. In diesem Fall gilt für Erwerbstätige die unbeschränkte Steuerpflicht. Hingegen hat der Auftrittsstaat, in dem z. B. eine oder ein Schauspieler:in ein Gastspiel absolviert, nur Zugriff auf das hierbei konkret erzielte Einkommen. Der Zugriff des Auftrittsstaates auf das Einkommen ist „beschränkt“. Der oder die Schauspieler:in unterliegt also, weil der Auftritt in einem anderen Land als dem Wohnsitzstaat stattfindet, für das Einkommen aus diesem spezifischen Gastspiel auch in dem Auftrittsstaat, einer „beschränkten Steuerpflicht“. Die „beschränkte Steuerpflicht“ kann also greifen, wenn ein Auslandsbezug vorliegt. Ein Auslandsbezug liegt vor, wenn Künstler:innen, die im Ausland ansässig sind, in Deutschland auftreten. Ferner liegt ein Auslandsbezug vor, wenn im Ausland ansässige Lizenzgeber:innen (Künstler:innen) in Deutschland ansässigen Lizenznehmer:innen (Auftraggeberinnen) Nutzungsrechte einräumen.</p>

Ein Auslandsbezug liegt vor, wenn Künstler:innen, die im Ausland ansässig sind, in Österreich arbeiten. Ferner liegt ein Auslandsbezug vor, wenn im Ausland ansässige Künstler:innen als Urheber:innen (Lizenzgeber:innen) in Österreich ansässigen Auftraggeber:innen (Lizenznehmer:innen) Nutzungsrechte einräumen.

Wenn keine Ausnahmebestimmung oder Befreiung vorliegt, beträgt die Ausländer-Abzugssteuer in Österreich 20 % des vereinbarten Bruttohonorars.

Einberechnet werden werden zusätzlich auch die Übernahme der Kosten etwa für Flüge, Hotel, per Diems etc.

Verhandelt der bzw. die Künstler:in hingegen ein Nettohonorar, muss der bzw. die Veranstalter:in dieses in voller vereinbarter Höhe auszahlen und dazu zusätzlich an das Finanzamt den Steuerbetrag abliefern.

In diesem Fall wird die vom bzw. von der Veranstalter:in übernommene Steuer als zusätzliche finanzielle Zuwendung an den bzw. die Künstler:in gesehen, daher muss vom Zahlungsbetrag 25 % Abzugssteuer abgeführt werden, damit sich rechnerisch ein Abzugssteuerbetrag von 20 % des Bruttohonorars ergibt.

Die Begriffe Brutto/Netto haben in diesem Zusammenhang nichts mit der Umsatzsteuer zu tun, sondern beziehen sich lediglich darauf, ob die vereinbarte Gage vor oder nach Abzug der Ausländersteuer zu verstehen ist.

Beispiel:

Vereinbartes Honorar brutto	2.000 Euro
Flug	1.000 Euro
<hr/>	
Total	3.000 Euro
Ausländerabzugssteuer 20%	- 600 Euro
Vereinbartes Honorar brutto	2,000 Euro
<hr/>	
Honorar Zahlung netto	1.400 Euro
Übernahme Flugkosten	1.000 Euro

Die beschränkte Steuerpflicht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Künstler:innen wird etwas vereinfachend in der Branche auch „Ausländersteuer“ genannt.

Bei Sachverhalten ohne Auslandsbezug kümmern sich die Künstler:innen (als natürliche oder juristische Personen) selbst um ihre Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer. Die Vergütungsschuldner:innen (Auftraggeber:innen, Veranstalter:innen, Häuser etc.) haben nichts mit der Versteuerung der Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer der Künstler:innen zu tun.

Dies ändert sich jedoch bei einem Auslandsbezug. Bei der Arbeit mit Künstler:innen mit Auslandsbezug muss geklärt werden, wo die als Quellensteuer bezeichnete Einkommenssteuer abgeführt werden muss und wer dafür zuständig ist.

Wo: Die Quellensteuer muss bei den nachfolgenden zwei „Tätigkeiten“ nach §§ 1 Abs. 4, 49 EStG in Deutschland abgeführt werden, wenn keine Befreiung i.S.d. § 50c Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EStG beim

Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt und bewilligt wird:

- Bei darbietenden Leistungen in Deutschland, s. Quellensteuer bei Darbietungen.
- Bei der Einräumung von Nutzungsrechten (häufig auch bei Werkschaffungen, bei denen auch Nutzungsrechte eingeräumt werden), s. Quellensteuer bei Lizenzen.

Anmerkung: Bei Nutzungsrechten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag kann ab dem 1. Januar 2022 das vereinfachte Verfahren angewendet werden, s. Vereinfachtes Verfahren - Freigrenze.

Wer: Für darbietende Leistungen und die Einräumung von Nutzungsrechten muss der bzw. die Vergütungsschuldner:in 15 % plus Solidaritätszuschlag auf das Honorar (Bruttovereinbarung) an das BZSt abführen (vgl. § 50a EStG).

Um zu vermeiden, dass die Einkünfte bei Auslandsbezug doppelt besteuert werden (weil sowohl Deutschland aufgrund der beschränkten Steuerpflicht als auch der Wohnsitzstaat von dem bzw. der Künstler:in

	<p>auf das Einkommen steuerlich zugreifen möchten), hat Deutschland mit fast allen Staaten weltweit bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In diesen Verträgen klären Deutschland und der jeweils andere Staat folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In welchem Land ist bei grenzüberschreitenden Verträgen die Quellensteuer abzuführen? • Inwiefern werden die in dem einen Staat gezahlten Steuern auf die in dem anderen Staat zu zahlenden Steuern angerechnet bzw. • unter welchen Umständen kann eine Freistellung von der Steuerpflicht erfolgen? <p>Teilweise sehen die Regelungen in den DBA günstigere Regelungen vor als der § 50a EStG. In diesen Fällen kann dann eine Befreiung von der Pflicht zur Abführung der Steuer nach dem DBA beantragt werden.</p>
<p>Ist die Person in Österreich beschränkt steuerpflichtig?</p> <p>Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (das ist jener Ort, an dem man sich mehr als sechs Monate/183 Tage im Jahr aufhält) in Österreich haben, die Staatsbürgerschaft spielt bei dieser Beurteilung keine Rolle. Erzielt eine beschränkt steuerpflichtige Person in Österreich ein Einkommen, hat der Staat unter gewissen Voraussetzungen darauf Zugriff und darf dieses Einkommen besteuern.</p>	<p>Ist die Person in Deutschland beschränkt steuerpflichtig?</p> <p>Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.</p>
<p>Bagatellgrenze</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen sieht das Gesetz vor, dass im Falle von niedrigen Honoraren eine Bagatellregelung zur Anwendung kommt und dadurch keine Ausländersteuer zu zahlen ist. Der Bagatellbetrag liegt in Österreich bei 1.000 Euro bei einem oder einer Veranstalter:in und 2.331 Euro (2024) insgesamt im Jahr.</p> <p>Achtung! Bei der Bagatellgrenze darf eine Nettobesteuerung erfolgen (EStR 2000 Rz 8006b ff). Hierin sind Reisekostensätze und sonstige</p>	<p>Milderungsregel</p> <p>Die Milderungsregel ist nur bei Honoraren für Darbietungen anwendbar. Nach § 50a EStG muss bei Honoraren bis zu 250 Euro (Bruttovergütungsvereinbarung) pro Person pro Auftritt (pro Künstler:in bei GbR, pro juristischer Person bei GmbHs, Verein etc.) keine Quellensteuer abgeführt werden.</p> <p>Verfahren: Auch bei der Zahlung eines Honorars bis zu 250 Euro ist das BZSt zu informieren. Das erfolgt über eine sog. Nullmeldung an das</p>

<p>vergütete Spesen nicht enthalten. Diese dürfen zusätzlich zum Grenzbetrag bezahlt werden.</p> <p>Um die Befreiung in Anspruch zu nehmen, muss der oder die Honorarempfänger:in eine Erklärung unterschreiben, dass er oder sie insgesamt nicht mehr 1.000 Euro bei der konkreten Veranstalter:in und nicht mehr als 2.331 Euro im Kalenderjahr 2024 in Österreich insgesamt verdient. Er bzw. sie muss Angaben zum Wohnort (Adresse) machen und die Identität mittels Kopie des Reisepasses nachweisen.</p> <p>Beispiel Eine Tänzerin erhält für drei Auftritte je 300 Euro Honorar pro Abend. Der Gesamtbetrag von 900 Euro liegt unter der Bagatellgrenze für eine Veranstalter:in. Der Betrag liegt unter der Bagatellgrenze, auch wenn zusätzlich von Seiten der Veranstalter:in Übernachtungs- und Reisekosten gewährt werden.</p>	<p>BZSt. Näheres zu den einzelnen Verfahrensschritten für die Nullmeldung finden sich hier.</p> <p>Achtung! Probenhonorare und andere zusammenhängende Leistungen werden einheitlich betrachtet. Es ist nicht möglich, das Gesamthonorar in Auftritts- und Probenhonorar zu splitten, um die Milderungsregel anwenden zu können.</p> <p>Beispiel Eine Tänzerin erhält ein Probenhonorar in Höhe von 1.000 Euro und für die vier vereinbarten Auftritte 250 Euro brutto. Da das Honorar für die Proben und für den Auftritt als einheitliches Honorar betrachtet wird, sind die Beträge für Proben (1.000 Euro) und Auftritte (4 x 250 Euro = 1.000 Euro) zu addieren (1.000 Euro + 1.000 Euro = 2.000 Euro) und durch die Anzahl der Auftritte (vier) zu dividieren (2.000 Euro/ 4 = 500 Euro). Das Honorar beläuft sich demnach auf 500 Euro pro Auftritt, so dass die Milderungsregel nicht in Betracht kommt. D. h. Quellensteuer muss gezahlt werden! Die tatsächlich angefallenen Unterkunfts- und Fahrtkosten sind hingegen nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Milderungsregel.</p>
<p>Abzugsteuerpflichtige Tätigkeiten nach innerstaatlichem Recht (Österreich)</p> <p>Liegt das Honorar über der Bagatellgrenze, muss zunächst die Frage geklärt werden, ob nach innerstaatlichem Recht – also lt. Österreichischen Steuergesetzen – eine Tätigkeit vorliegt, für die der Einbehalt von Abzugssteuern bei Honorarzahungen an beschränkt Steuerpflichtige vorgesehen ist.</p> <p>Nach § 98 (1) Einkommensteuergesetz unterliegt der Abzugsteuer eine im Inland ausgeübte oder verwertete Tätigkeit aus selbstständiger Arbeit. Die Arbeit wird im Inland ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige im Inland persönlich tätig geworden ist; sie wird verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird,</p>	<p>Abzugsteuerpflichtige Tätigkeiten nach innerstaatlichem Recht (Deutschland)</p> <p>Die Quellensteuer muss bei den nachfolgenden zwei „Tätigkeiten“ nach §§ 1 Abs. 4, 49 EStG in Deutschland abgeführt werden, wenn keine Befreiung i.S.d. § 50c Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt und bewilligt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei anbietenden Leistungen in Deutschland, s. Quellensteuer bei Darbietungen. • Bei der Einräumung von Nutzungsrechten (häufig auch bei Werkschaffungen, bei denen auch Nutzungsrechte einräumt werden), s. Quellensteuer bei Lizenzen. <p>Anmerkung: Bei Nutzungsrechten bis zu einem bestimmten</p>

<p>aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist.</p> <p>Nach § 99 (1) 1 Einkommensteuergesetz unterliegt der Abzugsteuer eine im Inland ausgeübte oder verwertete Tätigkeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftsteller:innen, • Vortragenden, • Künstler:innen, • Architekt:innen, • Sportler:innen, • Artist:innen, • Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen. <p>Achtung! Der Begriff Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen umfasst nicht nur auftretende Künstler:innen, sondern alle Beteiligten wie Regisseur:innen, Bühnen-/Kostümbildner:innen, Licht- und Tontechniker:innen etc.</p> <p>In der Anwendung betrifft die Abzugssteuer allerdings vorrangig auftretende Künstler:innen.</p>	<p>Maximalbetrag kann ab dem 1. Januar 2022 das vereinfachte Verfahren angewendet werden, s. <u>Vereinfachtes Verfahren - Freigrenze</u>.</p> <p>Für darbietende Leistungen und die Einräumung von Nutzungsrechten muss der oder die Vergütungsschuldner:in 15 % plus Solidaritätszuschlag auf das Honorar (Bruttovereinbarung) an das BZSt abführen (vgl. § 50a EstG).</p> <p>Zusammenhängende Leistungen</p> <p>Bei sog. zusammenhängenden Leistungen ist Vorsicht geboten. Bei Einkünften aus einer Darbietung sind nicht nur die für die Darbietung selbst gezahlten Einnahmen steuerpflichtig, sondern ausdrücklich auch alle Einnahmen aus Leistungen, die mit der Darbietung zusammenhängen (§ 50a Abs.1 Nr.1 EstG). Dies können bspw. Einnahmen aus Autogrammstunden, Werbeverträgen, Interviews etc. sein, aber auch technische Nebenleistungen wie Bühnenbild, Beleuchtung, Tontechnik, Kostüme usw. sowie Vermittlungsleistungen (Agentur etc.), soweit sie Teil der Gesamtleistung sind. Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Nebenleistungen ist, dass sie auf Grund des bestehenden Vertragsverhältnisses Teil der von dem bzw. der Vergütungsgläubiger:in erbrachten Gesamtleistung sind, für die eine Gesamtvergütung gezahlt wird.</p> <p>Werden diese Nebenleistungen von einer anderen Person als dem bzw. der darbietenden Künstler:in oder als der Person, die für die Darbietung die Vergütung erhält, erbracht UND werden diese Nebenleistungen in separaten Verträgen zwischen dem bzw. der inländischen Veranstalter:in und der dritten Person vereinbart, sind die dafür gezahlten Entgelte NICHT in die Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer einzubeziehen. DIES GILT NICHT, wenn darbietende Künstler:innen unmittelbaren Einfluss auf die Wahl und den Umfang der Leistungen des bzw. der Dritten ausüben können. Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist in diesen Fällen auch gegenüber dem bzw. der Dritten vorzunehmen. Die Nebenleistungen sind dem bzw. der darstellenden Künstler:in außerdem zuzurechnen, wenn er oder sie oder eine ihm oder ihr nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG an dem die Nebenleistungen erbringenden Unternehmen unmittelbar oder</p>
--	---

mittelbar zu mindestens einem Viertel beteiligt ist oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen dem bzw. der darstellenden Künstler:in und dem bzw. der Dritten besteht.

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland. Welche Regelungen sieht es für Künstler:innen vor?

DBA Deutschland – Österreich

Artikel 17 Künstler:innen und Sportler:innen

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden. Ungeachtet auch des Artikels 12 dürfen Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung des Namens, des Bildes oder sonstiger Persönlichkeitsrechte dieser Person gezahlt werden, im anderen Staat auch dann besteuert werden, wenn dort keine persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Einkünfte aus der Duldung von Aufzeichnungen und Übertragungen von künstlerischen und sportlichen Darbietungen durch Rundfunk und Fernsehen.

(2) Fließen Einkünfte der in Absatz 1 genannten Art nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen deren Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 12, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

Das bedeutet: Tätigkeiten, insbesondere Bühnentätigkeiten von Künstler:innen sind in dem Staat steuerbar, in dem sie stattfinden. Diese Besteuerung gilt auch für Einkünfte aus Lizenzen etwa von Aufzeichnungen und Übertragungen. Wird jedoch die künstlerische Produktion zum überwiegenden Teil (über 50 %) aus öffentlichen Mitteln des Staates finanziert, in dem der oder die Künstler:in ansässig ist, fällt keine Ausländerabzugssteuer an.

Eine alleinige Versteuerung im Wohnsitzstaat gilt laut den meisten Doppelbesteuerungsabkommen auch für bildende Künstler:innen, wenn sie ihre Werke im Ausland verkaufen, für Vortragende oder Workshopleiter:innen, die im Ausland tätig werden, sowie für Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten.

<p>Österreich</p> <p>Wenn laut Doppelbesteuerungsabkommen Steuerbefreiung vorliegt: Ausstellen einer Ansässigkeitsbescheinigung</p> <p>Ergibt sich laut Doppelbesteuerungsabkommen, dass für die vorliegende Tätigkeit keine Steuerpflicht besteht, muss nachgewiesen werden, dass der oder die Honorarempfänger:in im betreffenden Staat, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich zur Anwendung kommen soll, steuerlich ansässig ist. Dafür ist ein Formular nötig, das auf der Website des Finanzministeriums verfügbar ist: ZS-QU1</p> <p>Sofern das Jahreshonorar nicht mehr als 10.000 Euro beträgt, darf der oder die Honorarempfänger:in selbst die Ansässigkeit bestätigen, übersteigt das Jahreshonorar diesen Betrag, muss das Formular vom Heimatfinanzamt der betreffenden Person bestätigt werden.</p> <p>Beträgt die Gesamtvergütung an einen ausländischen Einkünfte-Empfänger höchstens 10.000 Euro, ist eine Abkommen konforme Steuerentlastung dann zulässig, wenn der bzw. die Einkünfte-Empfänger:in in einer schriftlichen Erklärung folgende Angaben macht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familien- und Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person (z.B. Firma); • Erklärung, dass sich in Österreich kein Wohnsitz befindet; • Anschriften von Wohnungen in ausländischen Staaten mit Angabe, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet; • Gründungsstaat von juristischen Personen und Anschrift des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung; • Erklärung, dass keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht; • Erklärung, dass die Einkünfte keiner inländischen Betriebstätte zufließen; • Art und Höhe der bezogenen Vergütung. 	<p>Deutschland</p> <p>Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens</p> <p>Anders als in Österreich wird für die Anwendung des DBAs ein je nach Fall umfassendes Verwaltungsverfahren notwendig. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Um den Steuerabzug in Deutschland zu vermeiden, muss ein Antrag auf Freistellung (vor Zahlung des Honorars) oder ein Antrag auf Erstattung (nach der Abführung der Quellensteuer) gestellt werden. Die Bearbeitungszeiten betragen mehrere Monate.</p> <p>Bei Darbietungseinkünften, die nach DBA in Deutschland aufgrund öffentlicher Förderung aus Österreich steuerfrei gestellt werden können, muss dem BZSt bewiesen werden, dass die Bedingung des DBA vorliegt (mindestens 50 % öffentliche Förderung aus Österreich) und dass der Vertragspartner tatsächlich in Österreich steuerlich ansässig ist. Weitere Informationen dazu hier.</p> <p>Bei Lizenzgebühren gibt es für Zahlungen von max. 10.000 Euro pro Kalenderjahr und Vertragspartner die Möglichkeit, das „<u>vereinfachte Verfahren</u>“ anzuwenden. Bei diesem Verfahren muss der Vertragspartner in Deutschland die Zahlung der Lizenzgebühr dem BZSt nur online melden. Bei höheren Zahlungen muss das aufwändigere <u>Freistellungs- oder Erstattungsverfahren</u> mit der Steueransässigkeitsbescheinigung aus Österreich gewählt werden.</p>

<p>Wenn laut Doppelbesteuerungsabkommen keine Steuerbefreiung vorliegt: Berechnung und Abfuhr der Ausländer-Abzugsteuer</p> <p>Die Verpflichtung zur Prüfung, ob Ausländersteuer zu bezahlen ist, und diese in der Folge dann auch einzubehalten und abzuführen, trifft nicht den bzw. die ausländische Künstler:in, sondern den inländischen Vertragspartner (also in der Regel den bzw. die Veranstalter:in). Unterlässt dieser bzw. diese den Einbehalt und die Abfuhr der Abzugsteuer, so haftet er oder sie für den Steuerbetrag. Der bzw. die inländische Veranstalter:in ist verpflichtet, die einbehaltene Abzugssteuer bis zum 15. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt mit gesonderter Steuererklärung (<u>Formular E 19</u>) abzuführen.</p> <p>Die Steuer beträgt 20 % des brutto Honorars. Neben dem Honorar sind auch übernommene Spesen (Reisekosten) in die Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer einzubeziehen. Dabei ist es egal, ob die Spesen direkt vom bzw. von der Veranstalter:in bezahlt oder dem bzw. der Künstler:in rückerstattet werden.</p>	<p>Berechnung, Bemessungsgrundlage, Anmeldung und Abfuhr der Quellensteuer</p> <p>Für darbietende Leistungen und die Einräumung von Nutzungsrechten muss der bzw. die Vergütungsschuldner:in 15 % plus Solidaritätszuschlag (insgesamt 15,825 %) auf das Honorar (Bruttovereinbarung) an das BZSt abführen (vgl. § 50a EstG).</p> <p>Die Besteuerung der Einkünfte des bzw. der Künstler:in aus Darbietung oder Lizenzen bei Auslandsbezug erfolgt in einem besonderen Verfahren, dem Steuerabzugsverfahren nach § 50a EstG. In diesem Verfahren sind die zumeist inländischen Schuldner:innen der Vergütungen (in diesem Falle meistens die Veranstalter:innen) dazu verpflichtet, von ihren Zahlungen an die ausländischen Vergütungsgläubiger:innen (die Künstler:innen) Steuern einzubehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) abzuführen. Für die ordnungsgemäße Abführung gilt es, verschiedene Verfahrensschritte zu beachten: Die Veranstalter:innen, also Vergütungsschuldner:innen, müssen die Steuer quartalsweise elektronisch anmelden und sodann die berechneten Steuern an das BZSt zahlen.</p> <p>Detaillierte Informationen zur Bemessungsgrundlage sind hier zu finden: Darbietungen / Lizenzgebühren.</p>
<p>Zwischenschaltung von z. B. Agenturen</p> <p>Die Zwischenschaltung von Gesellschaften (z. B. eine inländische Agentur) hilft nicht, die Abzugssteuer zu vermeiden, da die Steuerpflicht unabhängig davon besteht, an wen die Vergütung geleistet wird. Der sog. „Künstlerdurchgriff“ ermöglicht es dem Staat, in dem der Auftritt erfolgt, selbst dann einen Steuerabzug vorzunehmen, wenn der oder die Künstler:in das Honorar über eine inländische Agentur erhält und er oder sie selbst gar nicht Vertragspartner des bzw. der österreichischen Veranstalter:in ist.</p>	<p>Zwischenschaltung von z. B. Agenturen</p> <p>Die Zwischenschaltung von Gesellschaften (z. B. eine inländische Agentur) hilft nicht, die Abzugsteuer zu vermeiden, da die Steuerpflicht unabhängig davon besteht, an wen die Vergütung gezahlt wird.</p>

Worauf müssen Künstler:innen in Hinblick auf die Ausländer-Abzugsteuer achten?

Je nachdem, wie die Honorarvereinbarung im Vertrag formuliert wird, liegt der Kostenfaktor für die Steuer entweder beim bzw. bei der Veranstalter:in oder bei dem bzw. der Künstler:in:

Sieht der Vertrag ein Bruttogehonorar vor, wird die Steuer von der vereinbarten Gage abgezogen und der bzw. die Künstler:in erhält den um die Steuer verminderten Betrag ausgezahlt.

Verhandelt der oder die Künstler:in hingegen ein Nettogehonorar, muss der oder die Veranstalter:in dieses in voller vereinbarter Höhe auszahlen und dazu zusätzlich noch an das Finanzamt den Steuerbetrag abliefern.

In diesem Fall wird die vom bzw. von der Veranstalter:in übernommene Steuer als zusätzliche finanzielle Zuwendung an den bzw. die Künstler:in gesehen, daher muss vom Zahlungsbetrag 25 % Abzugsteuer abgeführt werden, damit sich rechnerisch ein Abzugsteuerbetrag von 20 % des Bruttogehonorars ergibt.

Die Begriffe Brutto/Netto haben in diesem Zusammenhang nichts mit der Umsatzsteuer zu tun, sondern beziehen sich lediglich darauf, ob die vereinbarte Gage vor oder nach Abzug der Ausländersteuer zu verstehen ist.

Beispiele

Ein deutscher Musiker vereinbart für ein Konzert 1.500 Euro Bruttogage und zusätzlich ersetzt ihm die Konzertveranstalterin seine Reisekosten in Höhe von 500 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die Ausländersteuer beträgt somit 2.000 Euro. Davon muss die Veranstalterin 20 % – also 400 Euro – einbehalten. Der Musiker erhält 1.600 Euro ausgezahlt.

Eine deutsche Kabarettistin hat ein Nettogehonorar von 1.500 Euro vereinbart. Der Veranstalter muss ihr diesen Betrag voll auszahlen, zusätzlich muss er an das Finanzamt die dafür fällige Ausländersteuer zahlen. In diesem Fall muss vom

Berechnung der Steuer

Die Berechnung der Steuer unterscheidet sich je nachdem, ob sich die Vertragsparteien auf eine Nettovergütung oder eine Bruttovergütung geeinigt haben. Die Höhe der Quellensteuer beträgt bei einer Bruttovergütung 15,825 % des Honorars, bei einer Nettovergütung 18,80 % des Honorars.

Hinweis: Nach Angaben des BZSt hat die Anhebung der Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag ab 2021 keinen Einfluss auf die Höhe der Quellensteuer. Die Regelungen des § 50a EStG bleiben von den Neuregelungen des Solidaritätszuschlags unberührt.

Nachfolgend finden sich Beispiele für Netto- und Bruttovergütungen:

Bruttovereinbarung (ESt + SoliZ: 15,825 % der Bruttovergütung)

Vereinbarte Bruttovergütung	10.000,00 Euro
15 % ESt von Bruttovergütung	-1.500,00 Euro
5,5 % SoliZ von ESt = 0,825 % SoliZ von Bruttovergütung	-82,50 Euro
Nettovergütung (Summe, die an Künstler:in ausgezahlt wird)	8.417,50 Euro
Summe Steuern (die Vergütungsschuldner:in an BZSt zahlt)	1.582,50 Euro

Formulierungsbeispiel Bruttovergütung: Das oben genannte Honorar versteht sich als Bruttobetrag. Der bzw. die Künstler:in stellt den Bruttobetrag (10.000 Euro) in Rechnung. Der bzw. die Veranstalter:in behält die Steuer gemäß §§ 49 ff. EStG in Höhe von 15,825 % (1.582,50 Euro) vom oben genannten Honorar/Rechnungsbetrag ein, meldet sie beim BZSt an und führt diese an das BZSt ab. Nur der Restbetrag in Höhe von 8.417,50 Euro gelangt zur Auszahlung an den bzw. die Künstler:in.

<p>Auszahlungsbetrag 25 % Abzugsteuer abgeführt werden, er muss also 375 Euro (25 % von 1.500 Euro) an das Finanzamt zahlen. (Kontrollrechnung: Das Bruttohonorar beträgt in diesem Fall 1.875 Euro, davon 20 % sind 375 Euro)</p> <p><u>Auskunft für Veranstalter:innen</u></p>	<p>Nettovereinbarung (ESt + SoliZ: 18,80 % der Nettovergütung)</p> <table border="0"> <tr> <td>Vereinbarte Nettovergütung (Summe, die an Künstler:in ausgezahlt wird)</td> <td>10.000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>17,82 % ESt von Nettovergütung</td> <td>1.782,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>0,98 % SoliZ von Nettovergütung</td> <td>98,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bruttovergütung</td> <td>11.880,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Summe Steuern (Summe, die Vergütungsschuldner:in an BZSt zahlt)</td> <td>1.880,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Formulierungsbeispiel Nettovergütung: Das oben genannte Honorar in Höhe von 10.000 Euro versteht sich als Nettobetrag (Auszahlungsbetrag). Der bzw. die Künstler:in stellt den Nettobetrag (10.000 Euro) in Rechnung. Der bzw. die Veranstalter:in meldet die Steuer in Höhe von 1.880 Euro (18,80 % der Nettovergütung) gemäß §§ 49 ff. EStG fristgemäß beim BZSt für Steuern an und führt sie zusätzlich zu dem an den bzw. die Künstler:in gezahlten Honorar an das BZSt ab.</p>	Vereinbarte Nettovergütung (Summe, die an Künstler:in ausgezahlt wird)	10.000,00 Euro	17,82 % ESt von Nettovergütung	1.782,00 Euro	0,98 % SoliZ von Nettovergütung	98,00 Euro	Bruttovergütung	11.880,00 Euro	Summe Steuern (Summe, die Vergütungsschuldner:in an BZSt zahlt)	1.880,00 Euro
Vereinbarte Nettovergütung (Summe, die an Künstler:in ausgezahlt wird)	10.000,00 Euro										
17,82 % ESt von Nettovergütung	1.782,00 Euro										
0,98 % SoliZ von Nettovergütung	98,00 Euro										
Bruttovergütung	11.880,00 Euro										
Summe Steuern (Summe, die Vergütungsschuldner:in an BZSt zahlt)	1.880,00 Euro										
<p>Berücksichtigung von Ausgaben des bzw. der Künstler:in</p> <p>Bei der oben genannten Berechnung der Abzugsteuer werden Ausgaben des bzw. der Künstler:in, die in Zusammenhang mit dem Honorar stehen, nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Honorarempfänger:innen aus einem EU- oder EWR-Land besteht auch die Möglichkeit, der Veranstalter:in solche unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben vor Auszahlung des Honorars schriftlich mitzuteilen und diese von der Bemessungsgrundlage für die Ausländersteuer abzuziehen. In diesem Fall beträgt die Abzugsteuer allerdings 25 % der Bemessungsgrundlage (Honorar-Werbungskosten) und es handelt sich um eine Nettobesteuerung.</p> <p>Achtung! Bei Nicht-EU- oder EWR-Bürger:innen darf diese Regelung nicht angewendet werden.</p>	<p>Sonderfall Bemessungsgrundlage: Honorar abzüglich Betriebskosten (Nettobesteuerung 30 % Quellensteuer)</p> <p>Wenn der oder die Vergütungsgläubiger:in (der oder die Künstler:in) in einem Mitgliedstaat der EU ansässig ist, können zudem tatsächlich angefallene Betriebsausgaben und Werbungskosten aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden (§ 50a Abs. 3 S. 1 EStG). Dies gilt nur, wenn sie mit den der Quellensteuer unterliegenden Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die Ausgaben durch überprüfbare Form (z. B. Rechnungskopien) nachweisbar sind. Nach dem einschlägigen Schreiben des BMF vom 25. November 2010 ist der unmittelbare Zusammenhang zu den Einkünften dann gegeben, wenn die Kosten wirtschaftlich in der Weise unmittelbar mit der im Inland ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen, dass sie sich nicht von dieser Tätigkeit trennen lassen, es also Kosten sind, welche nach ihrer Entstehung oder Zweckbindung mit den betreffenden steuerpflichtigen</p>										

<p>Alternativ zu dieser Regelung besteht auch die Möglichkeit, im Zuge einer freiwilligen Veranlagung (Einreichung einer Steuererklärung beim österreichischen Finanzamt) etwaige Ausgaben geltend zu machen und so die Steuer ganz oder teilweise rückerstattet zu bekommen.</p> <p>In diesem Fall entfällt der Abzug der Ausländerabzugssteuer. Der oder die Veranstalter:in sollte sich jedoch bescheinigen lassen, dass der oder die Künstler:in eine freiwillige Steuerveranlagung vornehmen wird.</p>	<p>Einnahmen in einem unlösbaren Zusammenhang stehen. Dies können Kosten für Personal und Technik vor Ort, Fahrtkosten und auch Steuerberatungskosten vor Ort sein. Dabei sind nur bereits tatsächliche geleistete und nachweisbare Aufwendungen abzugsfähig. Der Abzug der Kosten ist jedoch nicht davon abhängig, ob die Kosten im In- oder im Ausland angefallen sind.</p> <p>Achtung! Werden die im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Betriebskosten aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen (Nettobesteuerung), so ändert sich die Höhe der Quellensteuer: Der Steuerabzug beträgt bei Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten 30 % der Nettoeinnahmen (also nach Abzug der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden von den Einnahmen abgezogenen Betriebsausgaben), wenn der oder die Gläubiger:in der Vergütung eine natürliche Person ist. Bei juristischen Personen bzw. Körperschaften beträgt der Steuerabzug 15 % der Nettoeinnahmen.</p> <p>Beispiel Eine in den Niederlanden ansässigen Sängerin schließt mit einem Konzerthaus in Deutschland eine Bruttovereinbarung in Höhe von 1.500 Euro ab. Sie hatte im Zusammenhang mit dem Gastspiel Kosten, von 450 Euro für die Technik und 750 Euro für den Transport. Die Bemessungsgrundlage wäre also 1.500 Euro - 450 Euro - 750 Euro = 300 Euro. Da bei der Nettobesteuerung der Steuersatz 30 % beträgt (plus 1,65 % SoliZ) wäre der Abzugsteuerbetrag hier 31,65 % von 300 Euro. Bei einer Nettovereinbarung läge der Steuersatz bei 43,89 % (plus 2,41 % SoliZ).</p> <p>Zur Berechnung des Steuersatzes bei einer Brutto- bzw. Nettovereinbarung s. hier.</p>
<p>Wann macht es Sinn, eine inländische Steuerklärung zu machen?</p> <p>Mit der Einbehaltung der Abzugsteuer ist für den oder die ausländischen Honorarempfänger:in die Steuerpflicht in Österreich</p>	<p>Sonderfall: Veranlagungsverfahren</p> <p>In der EU ansässige Vergütungsgläubiger:innen (Künstler:innen/ Auftragnehmer:innen) können unter bestimmten Bedingungen die</p>

<p>erfüllt. Das kann durchaus finanziell ein Vorteil sein, nämlich dann, wenn er oder sie auf Grund eines sehr hohen Einkommens bei „normaler“ Veranlagung einen höheren Steuersatz als die 20 % Abzugsteuer zahlen müsste. In manchen Fällen empfiehlt es sich aber, freiwillig eine Einkommensteuererklärung für die inländischen Einkünfte in Österreich zu machen und so zum Beispiel nicht ersetzte Reisekosten oder andere in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehende Ausgaben geltend zu machen. Ergibt sich nach dem inländischen Steuertarif weniger als die einbehaltene Abzugsteuer, so kommt es zu einer Gutschrift.</p>	<p>Veranlagung zur Einkommenssteuer für Einkünfte aus künstlerischen Darbietungen oder aus deren Verwertung (nicht bei Einkünften aus Lizenzgebühren) beantragen (näheres zum Veranlagungsverfahren gibt es hier). Mit anderen Worten: Sie können ihre eigene Steuererklärung in Deutschland abgeben. Das Veranlagungsverfahren hat den Vorteil, dass dort jegliche im Zusammenhang mit Einkünften anfallenden Betriebskosten als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EstG) oder Werbungskosten (§ 9 EstG) abgezogen werden können, ohne dass die strengen Voraussetzungen für den Abzug von der Bemessungsgrundlage im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens (bei Nettobesteuerung mit höherem Steuersatz nur Betriebskosten im unmittelbaren Zusammenhang bzw. bei Bruttobesteuerung nur Reisekosten) gem. 50a EstG greifen.</p>
<p>Ausländersteuer im Fall einer nichtselbstständigen Beschäftigung</p> <p>Bezüge nichtselbstständiger (also angestellter) Künstler:innen dürfen in jenem Staat besteuert werden, wo die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt auch, wenn die Gage nicht an die oder den Künstler:in direkt, sondern z. B. an eine Künstleragentur bezahlt wird.</p> <p>Wird ein ausländischer bzw. eine ausländische Künstler:in von einem inländischen Dienstgeber mittels Dienstvertrages beschäftigt, so ist der inländische Dienstgeber verpflichtet, die Lohnsteuer in der Höhe von 20 % des Bruttobetrag abzuführen.</p> <p>Auch im Fall einer Anstellung gilt, dass das steuerfreie Einkommen von beschränkt steuerpflichtigen Personen 2.000 Euro jährlich beträgt. Um diesen Steuerfreibetrag geltend zu machen, ist allerdings eine Veranlagung notwendig.</p>	<p>Besteuerung im Fall einer nichtselbstständigen Beschäftigung</p> <p>Selbstverständlich spielt der Steuerabzug nach § 50a EStG auch bei festangestellten Künstler:innen, die im Ausland ansässig sind, eine Rolle. Allerdings gelten teilweise andere Grundsätze zum Steuerabzug als bei selbstständigen Künstler:innen, sodass diese nicht einfach übertragen werden können. Die nachfolgenden Ausführungen zum Steuerabzug gelten nur für Anstellungen.</p> <p>Die Abgrenzung, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine Anstellung vorliegt, ist einzelfallabhängig. Als grobe Orientierung gilt, dass festangestellt ist, wer nicht als selbstständiger Unternehmer handelt, sondern gegenüber dem bzw. der Arbeitgeber:in weisungsunterworfen ist.</p> <p>Für die Bundesrepublik gibt es für das Sozialrecht eine Hilfestellung für die <u>schwierige Abgrenzung</u> (s. auch hier). Diese kann auch für das Steuerrecht als Indiz herangezogen werden: (<u>Abgrenzungskatalog, Informationsschrift</u>).</p> <p>Wenn es sich also um eine Anstellung handelt, gilt bei Auslandsbezug Folgendes:</p>

Arbeitgeber:in aus Deutschland

Die meisten DBA weisen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit (Anstellung) dem Staat zu, in dem die Tätigkeit verrichtet wird (Tätigkeitsstaat, Art 15 OECD-MA). Bei im Ausland ansässigen Künstler:innen, die in Deutschland auftreten und einen Anstellungsvertrag mit in Deutschland ansässigen Arbeitgeber:innen haben, wird die Steuer im Wege des ganz normalen Steuerabzuges vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 S. 1 EStG erhoben (wie bei jedem Anstellungsverhältnis in Deutschland). Es fällt hier nicht die Quellensteuer gem. § 50a EStG an, sondern die ganz normale Lohnsteuer gem. § 38 EStG. Ob eine Anrechnung der in Deutschland gezahlten Steuern im Ausland erfolgt, hängt von dem jeweiligen DBA sowie von den nationalen Vorschriften des Auslandes ab.

Hinweis: Lohnsteuerabzug nach Regelverfahren – Steuerklasse VI – Pauschalbesteuerung:

Grundsätzlich erfolgt auch für die im Ausland ansässigen Künstler:innen der Lohnsteuerabzug nach dem Regelverfahren (§ 38 ff. EStG). Dazu hat das zuständige Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) auf Antrag von dem bzw. der Künstler:in eine Bescheinigung über die maßgebende Steuerklasse zu erteilen (§ 39 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 EStG und Abs. 2 EStG). Die Ermittlung der konkreten Höhe der Lohnsteuer erfolgt dann durch den bzw. die Arbeitgeber:in (§§ 39b, 39c EStG). Liegen dem oder der Arbeitgeber:in keine Daten für den Steuerabzug vor, so hat er oder sie den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen.

Da die Anwendung der Regelvorschriften für den Lohnsteuerabzug bei den oftmals nur kurzfristig beschäftigten Künstler:innen für beide Parteien mit besonderem Aufwand verbunden ist (Antragstellung durch Künstler:in, Ermittlung Höhe des Steuerabzugs durch Arbeitgeber:in), wird zugelassen, dass die Lohnsteuer hier auch pauschal erhoben wird. Der bzw. die Arbeitgeber:in hat jedoch die Regelvorschriften anzuwenden, wenn der oder die Künstler:in dies verlangt. Die pauschale Lohnsteuer beträgt 20 % der Einnahmen von dem bzw. der Künstler:in. Einnahmen (Berechnungsgrundlage) sind dabei die

gesamten Einnahmen von dem bzw. der Künstler:in. Abzüge sind hier nicht zulässig. Näheres dazu findet sich [hier](#).

Arbeitgeber:in aus dem Ausland

Ein Abzug der Quellensteuer nach § 50a EstG ist relevant, wenn Arbeitgeber:innen im Ausland ansässig sind. Eine solche Konstellation liegt bspw. bei den Produktionsgesellschaften und Veranstalter:innen aus dem Ausland vor, die Künstler:innen anstellen, die im Ausland ansässig sind, und die Veranstaltung in Deutschland stattfindet. In diesem Fall müsste die Steuer nach § 50a Abs. 1 EStG im Wege des Steuerabzugs erhoben werden.

UMSATZSTEUER BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN

Die wichtigste Unterscheidung ist, ob Leistungen und Lieferungen an einen bzw. eine Unternehmer:in oder an eine Privatperson erfolgen.

Unternehmer:in ist jeder bzw. jede selbstständig oder gewerblich Tätige, unabhängig davon ob er oder sie Kleinunternehmer:in oder aus anderen Gründen umsatzsteuerbefreit ist, sofern die Lieferung oder Leistung zu ihrer oder seiner unternehmerischen Tätigkeit gehört. Für die Überprüfung der Gültigkeit der von einer Geschäftspartnerin oder einem Geschäftspartner bekannt gegebenen internationalen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (in Österreich oft als „UID-Nummer“ abgekürzt) steht ein EU-weites Bestätigungsverfahren zur Verfügung.

Privatperson/Nichtunternehmer:in ist, wer die Lieferung oder Leistung zum Bereich der privaten Lebensführung zählt und auch nicht steuerlich geltend macht.

Ein **Verein ohne internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/UID-Nummer** ist kein Unternehmer.

Ein **Verein mit internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer UID-Nummer** ist als Unternehmer zu behandeln.

Eine weitere Unterscheidung muss vorgenommen werden zwischen **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen**:

- Lieferungen beziehen sich generell auf Gegenstände, also z. B. auf ein Kunstwerk.
- Sonstige Leistungen beziehen sich auf alles, was keine Lieferung ist, also z. B. auf die Tätigkeit eines Regisseurs oder einer Musikerin.

Generell muss für Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der EU der „Leistungsort“ bestimmt werden. Wichtig für diese Bestimmung ist die Unterscheidung in Unternehmer:in und Nichtunternehmer:in.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen von Unternehmer:innen im Europäischen Raum (B2B, Business to Business)

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer immer von dem Unternehmen in Rechnung gestellt, welches die Leistung erbringt. Dies gilt nicht im Fall von grenzüberschreitenden Leistungen, wenn die Leistung an ein ausländisches Unternehmen erfolgt. Hier tritt die sogenannte „Generalklausel“ in Kraft, die besagt, dass eine sonstige Leistung an ein im Ausland ansässiges Unternehmen (B2B – Business to Business) an dem Ort als ausgeführt gilt, von dem aus der bzw. die Leistungsempfänger:in sein oder ihr Unternehmen betreibt (Empfängerortprinzip).

B2B-Rechnung aus Österreich nach Deutschland

In diesem Fall findet das österreichische Umsatzsteuergesetz keine Anwendung, somit wird keine österreichische Umsatzsteuer verrechnet. Es kommt zur Anwendung des sog. Reverse-Charge-

B2B-Rechnung aus Deutschland nach Österreich

Bei z. B. künstlerischen selbstständigen Dienstleistungen, die von im Inland ansässigen Künstler:innen an im Ausland ansässige

Verfahrens (Übergang der Steuerschuld), das besagt, dass die Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer auf das ausländische Unternehmen übergeht. Das leistende Unternehmen stellt der bzw. dem Kund:in lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag aus (es wird also keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt). Auf der Rechnung müssen die UID-Nummer von Leistungserbringer:in und Leistungsempfänger:in (sofern EU) sowie der Vermerk, dass der Betrag aufgrund des Reverse Charge Verfahrens in Österreich nicht steuerbar ist, aufscheinen (z. B.: „Dieser Betrag enthält keine Umsatzsteuer, da in Österreich aufgrund von Reverse Charge nicht steuerbar.“).

Das österreichische Unternehmen muss Umsätze, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen und in ein anderes EU-Land erbracht werden, weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Jahresumsatzsteuererklärung angeben. Allerdings besteht die Verpflichtung, sie mittels „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) der Finanzverwaltung zu melden (per FinanzOnline).

Besonderheiten im Bereich Darstellende Kunst

Stellen in Österreich ansässige Künstler:innen Rechnungen an ihre in Deutschland ansässigen Vertragspartner, handelt es sich in der Regel ebenfalls um B2B-Geschäfte, da in den meisten Fällen auch Selbstständige und Vereine mit Sitz in Deutschland unternehmerisch tätig sind und eine UID-Nummer beantragen können. Im Bereich Darstellende Kunst kommt es oft vor, dass die Vertragspartner in Deutschland eine eigene Befreiung von der Umsatzsteuer in Deutschland haben (nach § 4 Nr. 20 a) UStG) bzw. von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) Gebrauch machen. Im Kontext des Reverse-Charge-Verfahrens bedeutet dies, dass die Vertragspartner in Deutschland deutsche Umsatzsteuer schulden, diese aber nicht als Vorsteuer erstattet bekommen können. Um diese Steuerschuld bei bestimmten Leistungen zu umgehen, ist es auch möglich, dass bestimmte Leistende mit Sitz in Österreich eine eigene Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer in Deutschland nach § 4 Nr. 20 a) UStG beantragen. Liegt diese Bescheinigung vor, muss der umsatzsteuerbefreite Vertragspartner in

Auftraggeber:in erbracht werden (B2B), ist Ort der Leistung nicht Deutschland. Ob die Umsatzsteuer im Ausland abgeführt werden muss, richtet sich nach den nationalen Gesetzen des Landes, an dem der bzw. die Auftraggeber:in seinen oder ihren Sitz hat.

Innerhalb der EU entspricht die Bestimmung des Ortes der Leistung häufig der deutschen Gesetzgebung, da diese auf eine Richtlinie der EU (Art 44 MwSt-SystemRL) zurückgeht. Ort der Leistung richtet sich demnach nach dem Empfängerprinzip, also dem Ort, an dem der bzw. die Auftraggeber:in sein oder ihr Unternehmen betreibt (Empfängerprinzip). Wer die Umsatzsteuer bei künstlerischen Leistungen im B2B Bereich abführen muss, richtet sich nach den nationalen Gesetzen des Landes, an dem die Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Sofern die Auftraggeber:innen im Ausland ansässig sind, somit nach der nationalen Gesetzgebung des Auslandes.

Innerhalb der EU entspricht die Bestimmung der Steuerschuldnerschaft (wer), in der Regel der deutschen Regel des § 13 b Abs. 5 UStG, da diese auf einer EU-Regelung (Art 64 Abs. 1 MwStSystRL) beruht. Bei der Erbringung von künstlerischen Leistungen im B2B-Bereich innerhalb der EU muss demnach in der Regel der oder die Empfänger:in der Leistung, also der oder die Auftraggeber:in, die Umsatzsteuer abführen. Dieses Verfahren nennt man die Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder auch Reverse-Charge-Verfahren.

Auf der Rechnung wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Der bzw. die Künstler:in in Deutschland sollte die eigene USt-IdNr., die USt-IdNr. des Veranstalters im Ausland sowie einen Hinweis zum Reverse-Charge-Verfahren vermerken. Der Empfänger der Leistung sollte sich eine USt-IdNr. (oder im Drittland eine vergleichbare Bescheinigung vom Finanzamt) erteilen lassen, um diese dem Leistenden (dem Künstler) mitzuteilen. Anderenfalls trägt der leistende Künstler das Risiko, je nach Tätigkeit in Deutschland (Unternehmensprinzip) bzw. im Ausland (Tätigkeitsprinzip) noch einmal für die Abführung der Umsatzsteuer belangt zu werden.

Die USt-IdNr. ist immer zum Zeitpunkt der Leistung auf Gültigkeit zu

<p>Deutschland keine Umsatzsteuer in Deutschland bezahlen, was z. B. bei geförderten Projekten dazu führen kann, dass mehr Budget für die Künstler:innen verfügbar ist.</p> <p>Die Beantragung ist formfrei möglich und kann je nach Bundesland eine Bearbeitungsgebühr kosten. Es sollten jedoch folgende Informationen beigefügt werden: Namen und Adressen der betroffenen Künstler:innen bzw. der Gesellschaften sowie der Auftrittsort und das Auftrittsdatum; Kurzbiografie, Auflistung der künstlerischen Tätigkeit und Presseartikel über die Künstler:innen. Weitere Informationen und Adressen der zuständigen Landesbehörden sind hier zu finden.</p> <p>Gastieren ausländische Theater und Orchester oder auch Einzelkünstler:innen im Inland an verschiedenen Orten, genügt eine Bescheinigung der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das ausländische Theater/Orchester bzw. der oder die Einzelkünstler:in erstmalig im Inland tätig wird, bspw. bei einer Tournee: wo der erste Auftritt stattfindet.</p> <p>Grenzüberschreitende Rechnungen von österreichischen Vereinen an Unternehmen in Deutschland</p> <p>Kommt es zu einer grenzüberschreitenden Rechnung eines gemeinnützigen österreichischen Vereins an ein Unternehmen in Deutschland (mit gültiger deutscher internationaler Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer/UID-Nummer), kann es gelegentlich zur Problematik kommen, dass der österreichische Verein selbst keine österreichische UID-Nummer hat.</p> <p>In der Praxis kann der Verein die Rechnung auch ohne UID-Nummer stellen. Das Reverse-Charge-Prinzip greift dennoch und die bzw. der Leistungsempfänger:in in Deutschland ist für die Abführung der Umsatzsteuer in Deutschland verantwortlich.</p>	<p>überprüfen. Dafür empfiehlt sich das <u>qualifizierte Bestätigungsverfahren</u> des Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).</p> <p>Beispielformulierung zur Steuerschuldnerschaft: Bestimmt ist, dass Ort der Leistung nicht Deutschland ist. Dies könnte wie folgt auf der Rechnung formuliert werden: „Ort der Leistung ist nach § 3 a Abs. 2 UstG nicht Deutschland.“</p> <p>Das deutsche Unternehmen muss Umsätze, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen und in ein anderes EU-Land erbracht werden, in der „<u>Zusammenfassenden Meldung</u>“ (ZM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.</p> <p>Hinweis für von der Umsatzsteuer befreite Kulturinstitutionen und Künstler:innen:</p> <p>Ob die Leistung im Ausland, entsprechend der deutschen Regel des § 19 UStG oder § 4 Nr. 20 a UstG umsatzsteuerfrei ist, richtet sich nach dem nationalen Recht des Auslandes, denn die Befreiung nach § 19 UStG bzw. § 4 Nr. 20 a UstG gilt nur in Deutschland.</p> <p>Grenzüberschreitende Rechnungen an österreichische Vereine</p> <p>Da Vereine in Österreich oft keine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/UID-Nummer beantragen können, müssen sie als „Privatkunden“ behandelt werden (s. unten).</p>
<p>Beispiel</p> <p>Ein umsatzsteuerpflichtiger Musiker aus Deutschland komponiert für ein österreichisches Theater die Bühnenmusik für ein Stück. Es handelt sich um ein Geschäft zwischen zwei Unternehmern, somit tritt laut Generalklausel (B2B) das Empfängerortprinzip in Kraft, d. h. der deutsche Musiker verrechnet dem Theater die Nettogage und weist in der Rechnung darauf hin, dass das Reverse-</p>	

Charge-Verfahren angewendet wird. Er muss auf der Rechnung sowohl seine als auch die UID-Nummer des österreichischen Theaters anführen. Der Umsatz scheint nicht in seiner UVA-Meldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung auf, er muss ihn aber im Rahmen einer „Zusammenfassenden Meldung“ dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bekannt geben.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen an Privatkund:innen

Dienstleistungen an im Ausland ansässige Privatkund:innen (B2C - Business to Consumer) gelten laut Generalklausel dort als ausgeführt, wo der oder die inländische Unternehmer:in ihr oder sein Unternehmen betreibt (Unternehmerortprinzip). Der bzw. die Unternehmer:in muss also – wie bei Rechnungen an inländische Kund:innen – die nationale Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Solche Umsätze sind so wie Inlandsumsätze in die Umsatzsteuervoranmeldung sowie die Umsatzsteuer-Jahreserklärung aufzunehmen. Es gibt allerdings eine Reihe von Ausnahmen, wo der Leistungsort, und somit die Steuerpflicht, nicht am Unternehmerort liegt.

Tätigkeitsortleistungen

Eine Ausnahme bilden kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, unterhaltende oder ähnliche Leistungen an Nichtunternehmer:innen (Privatkund:innen), die nicht in Österreich bzw. in Deutschland, sondern im Ausland ausgeführt werden. Für sie gilt, dass der Leistungsort dort ist, wo die Tätigkeit ausschließlich oder zum wesentlichen Teil ausgeführt oder verwertet wird. (Tätigkeitsortprinzip). Nichtunternehmer:innen sind sowohl Privatpersonen, als auch juristische Personen ohne internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/ UID Nummer (Vereine u. a.).

Veranstaltungen

Der Leistungsort für Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen ist dort, wo die Veranstaltung stattfindet.

EU- One Stop Shop (EU-OSS)

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer:innen, deren Leistungsort in einem anderen EU Land liegt: Künstler:innen können bis zu einem Jahresumsatz aus solchen Einnahmen bis zu 10.000 Euro (EU-weit) ihre Rechnungen mit der Umsatzsteuer ihres Unternehmenssitzes legen. Wenn diese Grenze allerdings überschritten wird, gibt es zwei Möglichkeiten, von denen generell eine gewählt werden muss, da hin- und herwechseln nicht möglich ist. Dies gilt nur für elektronische Dienstleistungen und Warenlieferungen, nicht für andere Dienstleistungen, bei denen das Tätigkeitsortprinzip gilt.

- Es ist möglich sich in jedem Land steuerlich zu registrieren, in dem Leistungen steuerpflichtig werden und mit der jeweiligen Umsatzsteuer Rechnungen zu legen. Die Umsatzsteuer muss dann an das Finanzamt des jeweiligen Landes gemeldet und abgeführt werden. Für

österreichische Unternehmen ist in Deutschland das Finanzamt München zuständig. Für deutsche Unternehmen in Österreich finden sich hier Information über Registrierung und Zahlung an das BMF.

- Es ist möglich, sich im EU-OSS (One Stop Shop) zu registrieren und die Rechnungen mit der Umsatzsteuer des jeweiligen Landes zu legen. Die Umsatzsteuer wird an das jeweils andere Finanzamt gemeldet und abgeführt. Für deutsche Unternehmen ist EU-OSS beim Bundeszentralamt für Steuern angesiedelt, in Österreich beim Bundesfinanzministerium BMF.

Beispiele

Eine umsatzsteuerpflichtige deutsche Autorin schreibt einen Beitrag für die Vereinszeitschrift eines nicht unternehmerisch tätigen österreichischen Vereins. Laut Generalklausel B2C wird das Unternehmerortprinzip angewendet, d. h. der Umsatz ist in Deutschland zu versteuern. Die Autorin stellt dem österreichischen Verein die Rechnung inklusive deutscher Umsatzsteuer aus und führt diese an das deutsche Finanzamt ab.

Eine umsatzsteuerpflichtige österreichische Musikgruppe wird engagiert, um bei einer Hochzeitsfeier in Deutschland zu spielen. Hier handelt es sich um eine künstlerische Leistung, die im Ausland ausgeführt wird, somit wird nicht das Unternehmerortprinzip, sondern das Tätigkeitsortprinzip angewendet. Ort der Leistung ist also Deutschland, somit ist die Leistung in Deutschland steuerpflichtig. Die Musikgruppe stellt die Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer und meldet das über das EU-OSS in Österreich.

Spielt die österreichische Musikgruppe in Deutschland hingegen nicht auf einer privaten Feier, sondern wird von einer Veranstalterin für ein Konzert gebucht, tritt wieder die B2B-Generalklausel in Kraft, auch wenn die Leistung in Deutschland erbracht wurde. Die deutsche Veranstalterin muss die deutsche Umsatzsteuer berechnen und abführen, kann sich aber den Betrag als Vorsteuer wieder abziehen, sodass keine Zahllast entsteht.

Grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der EU (innergemeinschaftliche Lieferungen)

Auch bei Lieferungen von Waren (z. B. Verkauf von Kunstwerken) an Kund:innen im Ausland macht es hinsichtlich der Umsatzsteuer einen Unterschied, ob die Empfänger:innen der Lieferung unternehmerisch tätige Personen oder Privatpersonen sind.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen zwischen Unternehmer:innen greift das Empfängerortprinzip, d. h. die Lieferung ist im Inland steuerbefreit und muss vom bzw. von der Empfänger:in im Ausland versteuert werden. Auf der Rechnung müssen die UID-Nummern der beiden Unternehmen angeführt werden, dazu der Vermerk, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Zu dokumentieren ist, dass die Ware von Österreich in ein anderes EU-Land gelangt ist (z. B. Frachtpapiere).

Für Lieferungen (Versandhandel) an Nichtunternehmer:innen innerhalb der EU gilt seit 1. Juli 2021 das Bestimmungslandprinzip. Der Verkauf ist grundsätzlich steuerbar im Land, in welches der Gegenstand versandt wird. Es gilt eine Freigrenze von 10.000 Euro. Bis zu dieser Summe kann am Unternehmerort besteuert werden, darüber hinaus muss sich der bzw. die Unternehmer:in entweder ins EU-OSS melden oder die Umsatzsteuer im jeweiligen Bestimmungsland abführen. Auch bei Lieferungen von Waren (z. B. Verkauf von Kunstwerken) an Kund:innen im

Ausland macht es hinsichtlich der Umsatzsteuer einen Unterschied, ob die Empfänger:innen der Lieferung unternehmerisch tätige Personen oder Privatpersonen sind.

Kleinunternehmer:innen

Kleinunternehmer:innen unterliegen nur im eigenen Land einer Umsatzsteuerbefreiung. Solange der Leistungsort im eigenen Land liegt, kann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer und mit Hinweis auf die Kleinunternehmerbefreiung gestellt werden.

Bei B2B Leistungen mit Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren) muss für die Rechnungslegung eine UID-Nummer beantragt werden, ohne dass der Kleinunternehmer in die Umsatzsteuer optiert. Stellt etwa ein bzw. eine Kleinunternehmer:in aus Österreich eine Rechnung an einen deutschen Unternehmer aus, wird die Rechnung mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld und beiden UID-Nummern gestellt. Der bzw. die österreichische Unternehmer:in wird eine Zusammenfassende Meldung an das Finanzamt machen müssen und am Ende des Jahres eine Umsatzsteuererklärung.

Wenn deutsche oder österreichische Kleinunternehmer:innen als Leistungsempfänger:innen im grenzüberschreitenden Waren- oder Leistungsaustausch auftreten, gilt folgende Regelung:

Kleinunternehmer:innen gelten im grenzüberschreitenden Leistungsaustausch umsatzsteuerrechtlich sehr wohl als Unternehmer:innen. Treten sie in Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen Unternehmen, müssen sie beim Finanzamt eine UID-Nummer beantragen (s. unten) und diese dem ausländischen Geschäftspartner mitteilen. Somit gilt die B2B Generalklausel und es kommt nach dem Reverse-Charge-Verfahren zum Übergang der Steuerpflicht auf den inländischen Kunden. Das heißt, der bzw. die inländische Kleinunternehmer:in muss auf den in Rechnung gestellten Nettobetrag die inländische Umsatzsteuer berechnen und an das österreichische Finanzamt abführen. Weil aber Kleinunternehmer:innen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können sie – anders als andere Unternehmer:innen – den Betrag nicht als Vorsteuer geltend machen und somit auch nicht rückerstattet bekommen. Damit ist die Umsatzsteuer in diesem Fall ein tatsächlicher Kostenfaktor

Beispiele

Eine österreichische Veranstalterin, die Kleinunternehmerin ist, engagiert einen deutschen Puppenspieler, der umsatzsteuerpflichtig ist, für einen dreitägigen Workshop. Das vereinbarte Netto-Honorar beträgt 1.000 Euro. Die österreichische Veranstalterin muss auf das Honorar die inländische USt in Höhe von 20 % verrechnen und 200 Euro an das Finanzamt abführen – es erfolgt keine Rückerstattung mittels Vorsteuerabzug. Somit kostet die Veranstalterin das Engagement tatsächlich 1.200 Euro. Für künstlerische Tätigkeiten beträgt die USt. 13 % des vereinbarten Honorars – wenn der Puppenspieler keinen Workshop hält, sondern ein Puppenspiel zeigt, beträgt die USt auf sein Honorar 13 %.

Ein deutsches Theaterkollektiv, das in Deutschland nach der Kleinunternehmer-Regelung von der Umsatzsteuer befreit ist, beauftragt eine in Österreich ansässige Bühnenbildnerin, die in Österreich anhand der österreichischen Kleinunternehmer-

Regelung von der Umsatzsteuer befreit ist. Die österreichische Bühnenbildnerin muss eine Rechnung mit der österreichischen UID-Nummer nach Deutschland stellen, sofern das deutsche Theaterkollektiv ihr eine gültige deutsche internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu Verfügung stellt. Da aufgrund der Umkehrung der Steuerschuld nach Deutschland/Reverse Charge nur deutsches Umsatzsteuergesetz gilt, findet die österreichische Kleinunternehmer-Regelung keine Anwendung. Das Theaterkollektiv schuldet dem deutschen Finanzamt deutsche Umsatzsteuer, zuzüglich zum Netto-Rechnungsbetrag. Da das Theaterkollektiv umsatzsteuerbefreit ist, kann es die geschuldete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet bekommen. Da für Bühnenbildner:innen keine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) UStG beantragt werden kann, wird die Leistung für das Theaterkollektiv in Deutschland entsprechend teurer.

Erwerb von Lieferungen/Waren

Beziehen Kleinunternehmer:innen Waren aus dem EU-Raum und überschreiten dabei nicht die sog. „Erwerbsschwelle“ (d. h. die aus dem EU-Raum bezogenen Waren im laufenden Kalenderjahr liegen unter 11.000 Euro in Österreich, unter 12.500 Euro in Deutschland), werden sie im EU-Ausland wie Privatkund:innen behandelt. D. h. der bzw. die ausländische Lieferant:in stellt die ausländische Umsatzsteuer in Rechnung und diese muss bezahlt werden.

Wird diese Erwerbsschwelle (Österreich: 11.000 Euro; Deutschland: 12.500 Euro) überschritten, gilt Folgendes: Der bzw. die Kleinunternehmer:in muss sich eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/UID-Nummer vom Finanzamt holen (s. unten) und diese dem oder der Lieferant:in bekanntgeben. Dieser bzw. diese legt eine Nettorechnung, der oder die Kleinunternehmer:in muss die nationale Umsatzsteuer von der Nettorechnung selbst berechnen und an das Finanzamt zahlen, ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) für Kleinunternehmer:innen

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer:innen haben oft keine UID-Nummer. Beziehen sie Dienstleistungen von EU-Unternehmer:innen oder haben sie die Erwerbsschwelle von 11.000 Euro beim Kauf von Waren aus dem EU-Ausland überschritten, sind sie verpflichtet, beim Finanzamt eine UID-Nummer zu beantragen. Dies geschieht in Österreich mittels Antragsformular U 15, das auf der Website des BMF abgerufen werden kann. Auf dem Formular müssen sie anführen, warum sie eine UID-Nummer brauchen.

Ein bzw. eine Kleinunternehmer:in, der bzw. die eine grenzüberschreitende Dienstleistung an einen Unternehmer in einem anderen EU-Land in Rechnung stellt, muss das ebenfalls mit Reverse Charge in

Internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) für Kleinunternehmer:innen

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer:innen können auch eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, wenn sie grenzüberschreitend innerhalb der EU Dienstleistungen verkaufen bzw. einkaufen oder Waren aus dem EU-Ausland einkaufen (verpflichtend, wenn die Erwerbsschwelle von 12.500 Euro überschritten ist).

Falls sie bei der Existenzgründung im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung keine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt haben, können sie die Nummer auch nachträglich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen. Bei der Online-Beartragung kommt es jedoch in der Regel zu einer Fehlermeldung. Um

<p>Rechnung stellen. Dafür sollte er bzw. sie beim Finanzamt eine UID-Nummer beantragen, ohne in die Umsatzsteuer zu optieren und die entsprechende ZM machen.</p> <p>Ein bzw. eine Kleinunternehmer:in, der bzw. die eine Rechnung von einem ausländischen Unternehmer für eine sonstige Leistung erhält, sollte diese Rechnung mit dem Vermerk auf Reverse Charge erhalten und muss dann die Umsatzsteuer an das österreichische Finanzamt abführen, kann sich aber mangels Vorsteuerabzug diese nicht zurückholen. Es entsteht also ein zusätzlicher Aufwand. Auch hier sollte eine UID-Nummer vorhanden sein.</p> <p>Ein ausländische Kleinunternehmer, der an einen österreichischen Unternehmer eine Rechnung stellt, muss ebenfalls eine UID Nr. bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragen und die Rechnung mit Reverse Charge stellen. Sollte er das nicht tun, muss der Rechnungsempfänger trotzdem die Umsatzsteuer abführen und kann sich mangels formal korrekter Rechnung die Vorsteuer nicht zurückholen, es entsteht also eine zusätzliche Ausgabe.</p>	<p>dies zu vermeiden, muss beim örtlichen Finanzamt der Grundkennbuchstaben geändert werden.</p> <p>Dies führt dazu, dass auch Kleinunternehmer:innen regelmäßige Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, in denen die nach dem Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland steuerpflichtigen Umsätze gemeldet werden müssen (Einkäufe). Da Kleinunternehmer:innen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, führt dies immer zu einer Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt, da die geschuldete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet werden kann.</p> <p>Kleinunternehmer:innen müssen im Hinblick auf die Umsatzschwelle von 22.000 Euro pro Kalenderjahr beachten, dass die Rechnungen, die mit der internationalen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit Reverse Charge ins EU-Ausland gestellt werden (Verkäufe), nicht zur Umsatzschwelle hinzugerechnet werden; andererseits werden die Einkäufe aus anderen EU-Ländern mit Reverse Charge zur Umsatzschwelle hinzugerechnet.</p>
--	--

Art-Mobility Austria – das Österreichische Online-Informationsportal zu Fragen der internationalen Mobilität für Künstler:innen und Kreative.

Ein Projekt von Work SMart – Netzwerk für Kunst und Kultur, seit 2024 in Kooperation mit der Österreichischen UNESCO-Kommission, gefördert durch das Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport Österreich.

www.art-mobility.at



touring artists – Information und Beratung für international tätige Künstler:innen und Kreative. Ein Projekt des Internationalen Theaterinstituts (ITI) Zentrum Deutschland, der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK) und von Dachverband Tanz Deutschland, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie durch die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

www.touring-artists.info



Mobility Info Points – Art-Mobility Austria und touring artists sind Teil des Netzwerkes der Mobility Info Points in On the Move.

www.on-the-move.org/mobility-information-points

